

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 27. JULI 1981

Nr. 30

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Republik Haiti in Hamburg	1486	
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	1486	
Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von St. Lucia in Frankfurt am Main	1486	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 6. 1981 bis 12. 7. 1981	1486	
Der Hessische Minister des Innern		
Eingruppierung der Angestellten im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst (Teil IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT); hier: Aufnahme des Polizeibootes „Hessenland“ in das Verzeichnis der Schiffe und schwimmenden Geräte des Landes Hessen	1487	
Fortbildungsveranstaltungen für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes	1487	
Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen	1487	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden; hier: Änderung	1487	
Der Hessische Kultusminister		
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Freigericht, Main-Kinzig-Kreis	1488	
Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Fulda		
an die Evangelische Gesamtgemeinde (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden) in Fulda	1488	
Der Hessische Sozialminister		
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1981	1488	
Geheimhaltung in der Gewerbeaufsicht	1489	
Bildungsurlaub; hier: Als geeignet anerkannte Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen ..	1490	
Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. 12. 1973; hier: Änderungen und Ergänzungen V	1491	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Hungen—Rodheim/Steinheim, Landkreis Gießen	1491	
Flurbereinigung Eichenzell—Lütter, Landkreis Fulda	1492	
Flurbereinigung Jossgrund—Lettgenbrunn, Main-Kinzig-Kreis	1493	
Flurbereinigung Idstein—Ehrenbach, Rheingau-Taunus-Kreis	1494	
Verwaltungsabkommen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „nordwestlich von Witzenhausen“ im Werra-Meißner-Kreis	1494	
Errichtung einer Funkübertragungsstelle in Felsberg, Gemarkung Melgershausen, und Trassensicherung einer vorgesehenen Richtfunkstrecke durch die Deutsche Bundespost; hier:		
Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gem. § 11 Hessisches Landesplanungsgesetz	1495	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1495	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	1495	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 6100 Darmstadt ..	1495	
Genehmigung der „Richard-Müller-Stiftung der Fachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Wirtschaft, für berufliche Weiterbildung“, Sitz Wiesbaden	1496	
Genehmigung der „Stiftung Alten- und Pflegeheim Heinrich-Schleich-Haus“, Sitz Frankfurt am Main	1496	
GIESSEN		
Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz	1496	
Buchbesprechungen	1496	
Öffentlicher Anzeiger	1498	
Andere Behörden und Körperschaften	1507	
Öffentliche Ausschreibungen	1507	

Seite 1485

Die siebente Folge 1981 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezueher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

870

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Republik Haiti in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Haiti in Hamburg ernannten Herrn Carl Duthiers am 29. Mai 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fritznier Villain, am 15. September 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 7. Juli 1981 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

St.Anz. 30/1981 S. 1486

871

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

N a g e l, Walter, Kirchenrat, Kassel

Verdienstkreuz 1. Klasse

D a ß b a c h, Alfred, Direktor, Frankfurt am Main
H e g e m a n n, Dr. phil. habil. Hans-Werner, Werk-
kunschtshuldirektor a. D., Bad Orb
S i m o n, Dipl.-Volkswirt Ernst, Verleger, Dillenburg
W i l k n e r, Gerhard, Ministerialrat, Wiesbaden

Verdienstkreuz am Bande

B e l l, Emilie, Hausfrau, Frankfurt am Main
B i e l i g, Georg, Maurermeister, Wiesbaden
B l u m, Karl, Architekt, Fritzlar
B r i c h t a, Dr. med. Franz, Medizinaldirektor a. D.,
Bad Vilbel
C h r i s t, Theodor, Verwaltungsangestellter, Schotten
F r i e d e r i c h s, Heinz, Geschäftsführer, Frankfurt
a m M a i n
G ü n t h e r, Dipl.-Ing. Heinrich, Geschäftsführer,
Frankfurt am Main
H a h n, Rudolf, Gesamtbetriebsratsvorsitzender,
Flörsheim am Main
H e r m a n n, Kurt, Amtsrat, Gelnhausen
K i e s o w, Prof. Dr. Gottfried, Landesdenkmalpfle-
ger, Wiesbaden
M a k k o, Katharina Anna, Sozialarbeiterin, Hanau
M o h r, Erich, Bürgermeister, Solms
S c h e u e r m a n n, Philipp, Amtsinspektor a. D., Büt-
telborn
S c h l e p p e r, Josef, Winzer, Oestrich-Winkel
S c h m i d t, Adalbert, Lehrer, Groß-Zimmern
S c h n e i d e r, Emil, Versicherungskaufmann a. D.,
Ranstadt
V e i t h, Maximilian, Maler- und Lackierermeister,
Offenbach am Main
W a l d e c k, Walter, Zimmerer, Kassel
W e n t z, Dr. med. Dietrich, Chefarzt a. D., Dossen-
heim
W e n z e l, Robert, Landwirt, Nidda
W i l h e l m, Otto, Angestellter a. D., Wetzlar
W y r t k i, Lothar, Bürgermeister, Herbstein

Verdienstmedaille

N o t h i g, Paul, Verwaltungsangestellter a. D., Frank-
furt am Main
P ä h l e r, Hans, kaufm. Leiter a. D., Frankfurt am
Main
V o g e l, Josef, Pfarrer, Freigericht.

Wiesbaden, 9. Juli 1981 **Der Hessische Ministerpräsident**
P 1 2 14 a 02/01

St.Anz. 30/1981 S. 1486

872

Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von St. Lucia in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von St. Lucia in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Bernd O. Ludwig am 12. Juni 1981 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Die Anschrift lautet wie folgt:

6000 Frankfurt am Main
Hotel „Frankfurter Hof“
Am Kaiserplatz
Tel. 06 11 / 21 56 27 und 35
Sprechzeit: Di. und Do. von 9—12 Uhr.

Wiesbaden, 13. Juli 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/07

St.Anz. 30/1981 S. 1486

873

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Juni 1981 bis 12. Juli 1981

Hessische Kreiszahlen	Preis DM
Ausgabe I/1981 26. Jahrgang	3,—
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder	
Heft 11 — Die Bruttoanlageinvestitionen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland	9,50
Statistische Berichte	
C III 1 — vj/1981 — 2 Rindvieh- und Schafbestände 3. Juni 1981 Endgültiges Ergebnis	1,—
C III 2 — m 5/81 Schlachtungen im Mai 1981	1,—
C IV 3 — m 5/81 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen Berichtsmonat Mai 1981	1,—
E I 1 — m 4/81 Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im April 1981	2,—
E I 1 — m 5/81 Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Mai 1981 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—
E I 2 — m 5/81 E I 3 — m 5/81 Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Mai 1981 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—
E II 1 — j/80 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Jahre 1980	2,—
E III 1 — m 4/81 Das Ausbaugewerbe in Hessen im April 1981	1,50
F II 1 — m 4/81 Baugenehmigungen in Hessen im April 1981	1,—
F II 11 — j/80 Wohngeld in Hessen im Jahre 1980	2,—
G III 1 — m 4/81 Die Ausfuhr Hessens im April 1981 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G III 3 — m 4/81 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im April 1981 (Vorläufige Zahlen)	1,50

	Preis DM	Preis DM
H I 1 — m 4/81 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1981 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50	
H II 1 — m 4/81 Binnenschifffahrt in Hessen im April 1981	1,50	
K I 1 — j/80 Teil 1 Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1980 Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	2,—	
L I 1 — m 5/81 Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Mai 1981	1,—	
		L I u. L II/S — vj 1/81 Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1981 (Kassenmäßiges Aufkommen) 1,— M I 2 — m 6/81 Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juni 1981 3,— M I 4 — vj 2/81 Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im Mai 1981 2,50 Wiesbaden, 10. Juni 1981

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/81
StAnz. 30/1981 S. 1486

874

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Eingruppierung der Angestellten im nautischen und schiffs-
maschinentechnischen Dienst (Teil IV Abschn. D der An-
lage 1 a zum BAT);**

hier: Aufnahme des Polizeibootes „Hessenland“ in das
Verzeichnis der Schiffe und schwimmenden Geräte
des Landes Hessen

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 15. Januar 1973
(StAnz. S. 230)

Ich gebe bekannt, daß zwischen den Tarifvertragsparteien
(Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Gewerkschaft ÖTV, Ta-
rifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst) Ein-
vernehmen über nachstehende Ergänzung des Anhangs zum
Teil IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT — Abschn. „Land
Hessen“ — erzielt worden ist:

Lfd. Nr.	Art der Änderung a) Hinzufügen b) Streichen c) Ändern	Name des Schiffes	Art des Schiffes	Maschi- nenlei- stung (in PS)	Gültig ab	Bemer- kungen
-------------	---	----------------------	---------------------	--	--------------	------------------

Land Hessen
Schiffsklasse 3

1	a) nach Argus	Hessen- land	Polizei- führungs- boot	460	1. 1. 1981	Indienst- stellung
---	------------------	-----------------	-------------------------------	-----	---------------	-----------------------

Diese Ergänzung gilt als genehmigt (Protokollnotiz Nr. 2
Buchst. b Doppelbuchst. bb zu Teil IV Abschn. D der Anlage
1 a zum BAT); eines Änderungstarifvertrages bedarf es nicht.

Wiesbaden, 7. Juli 1981

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2105 A — 321

StAnz. 30/1981 S. 1487

875

**Fortbildungsveranstaltungen für Nachwuchskräfte des hö-
heren Dienstes**

Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen für Nachwuchs-
kräfte des höheren Dienstes (nur für Landesbedienstete) fin-
det vom 28. bis 30. September 1981 in 6149 Fürth, Ortsteil
Weschnitz, das 31. Wiesbadener Fortbildungsseminar mit dem
Thema „Personalführung“ statt.

Lernziele: Kennen, Anwenden und Beurteilen von
psychologisch richtigen Verhaltensweisen
und Führungstechniken

Seminarinhalte: Die Ursachen menschlichen Verhaltens;
Grundmotive und Wunschrichtungen als
Führungsmittel; Mitarbeitergespräche

Lehrmethoden: Diskussion, Gruppenarbeit, Rollenspiel mit
Video-Recorder

Teilnehmer können bis zum 31. August 1981 auf dem Dienst-
wege gemeldet werden.

Wiesbaden, 8. Juli 1981 **Der Hessische Minister des Innern**

I B 52 — 8 e 08 271

StAnz. 30/1981 S. 1487

876

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am
1. Oktober 1979 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10 —
2449 für den Polizeihauptwachmeister Achim Kaiser, der am
15. Oktober 1979 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10 —
4372 für den Polizeihauptwachmeister Horst Schleinig sowie
der am 6. Oktober 1980 ausgestellte Polizei-Dienstausweis
Nr. 10 — 4427 für den Polizeiwachmeister Volker Steuhl sind
in Verlust geraten.

Die Dienstausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. Juli 1981 **Direktion**

der Hessischen Bereitschaftspolizei

StAnz. 30/1981 S. 1487

877

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

**Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen
bei Elementarschäden;**

hier: Änderung

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Dezember 1980 (StAnz. 1981
S. 8)

Die Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen
bei Elementarschäden vom 15. Dezember 1980 sehen in Nr. 17
Abs. 2 vor, daß die Hessische Landesentwicklungs- und Treu-
handgesellschaft mbH in den Fällen, in denen sie Anträge
auf Finanzhilfen bearbeitet, auch die entsprechenden Bewil-
ligungsbescheide erteilt.

Aus rechtlichen Gründen kann diese Regelung nicht mehr
aufrechterhalten werden. Die Richtlinien werden aus diesem
Grunde wie folgt geändert:

Nr. 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhand-
gesellschaft mbH Anträge auf Finanzhilfen bearbeitet, ob-
liegt ihr die Verwaltung und Abwicklung der Kredithilfen.“

Wiesbaden, 3. Juli 1981

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1117 02 — 681 03 — III A 1 b

StAnz. 30/1981 S. 1487

878

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

879

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Freigericht, Main-Kinzig-Kreis**Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermittlau, Kirchenkreis Gelnhausen, die in der Gemeinde Freigericht, Main-Kinzig-Kreis, wohnen, scheiden aus dieser Kirchengemeinde aus und werden zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Freigericht“, Kirchenkreis Gelnhausen, führt.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Freigericht wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz im Ortsteil Somborn errichtet.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 9. Juli 1981

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/1/11

StAnz. 30/1981 S. 1488

Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Fulda an die Evangelische Gesamtgemeinde (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden) in Fulda

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf Grund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA. 1969 S. 25) und unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) auf Antrag der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die mit Urkunde vom 10. Dezember 1980 (KA. 1981 S. 26) errichtete Evangelische Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Fulda, Kirchenkreis Fulda, wird der Evangelischen Gesamtgemeinde (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden) in Fulda angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 9. Juli 1981

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/1/11

StAnz. 30/1981 S. 1488

880

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1981

Bezug: Mein Erlaß vom 17. Februar 1981 (StAnz. S. 839)

Im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung werden meine vorgenannten Verwaltungsvorschriften vom 17. Februar 1981, Abschn. II, Ziff. 1.2, wie folgt geändert:

1.2 Als zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:**1.2.1 Personalkosten für Referenten**

jährlich bis zu **49 072 DM**

Soweit der Referent nur für einen Teil des Jahres beschäftigt ist, errechnen sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Addition der nachstehenden Monatsbeträge für den Beschäftigungszeitraum (s. Anlage).

Januar und Februar 1981 je **3 653 DM**

März und April 1981 je **3 773 DM**

Mai bis Dezember 1981 je **3 805 DM**

Weihnachtsgeld **3 780 DM**

Diese Regelung gilt für die Verwaltungskosten Fall I entsprechend.

1.2.2 Verwaltungskosten**Fall I**

Personalkosten bei Einstellung einer Halbtagschreibkraft (Eingruppierung bis zu Verg. Gr. VII BAT), Reise-, Büro- und Materialkosten

jährlich bis zu **21 724 DM**

Januar und Februar 1981 je **1 663 DM**

März und April 1981 je **1 723 DM**

Mai bis Dezember 1981 je **1 713 DM**

Weihnachtsgeld **1 248 DM**

Fall II

Anteilige Kosten von Schreibarbeiten, Reise-, Büro- und Materialkosten bis zu

9 000 DMWiesbaden, 22. Juni 1981 **Der Hessische Sozialminister**

M — II B 5 b — 52 c 0603

StAnz. 30/1981 S. 1488

Anlage

Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten nach Berechnungszeiträumen

1981	Dauer = Monat(e)	ohne Weihnachtsgeld	mit*)
1. Personalkosten der Referenten			
Januar/Februar	1	3 653	3 968
	2	7 306	7 936
März/April	1	3 773	4 088
	2	7 546	8 176
Mai bis Dezember	1	3 805	4 120
	2	7 610	8 240
	3	11 415	12 360
	4	15 220	16 480
	5	19 025	20 600
	6	22 830	24 720
	7	26 635	28 840
	8	30 440	32 960
2. Verwaltungskosten Fall I			
Januar/Februar	1	1 663	1 767
	2	3 326	3 534
März/April	1	1 723	1 827
	2	3 446	3 654
Mai bis Dezember	1	1 713	1 817
	2	3 426	3 634
	3	5 139	5 451
	4	6 852	7 268
	5	8 565	9 085
	6	10 278	10 902
	7	11 991	12 719
	8	13 704	14 536

*) soweit tariflicher Anspruch besteht.

881

Geheimhaltung in der Gewerbeaufsicht

Bei Wahrung der Geheimhaltung durch die nach § 139 b Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) Beschäftigten ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

I. Allgemeines

1. Inhalt und Sinn der speziellen Geheimhaltungspflicht nach § 139 b Abs. 1 Satz 3 GewO.

1.1 Beschäftigte, denen die Befugnisse nach § 139 b GewO übertragen wurden, sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen verpflichtet. Als Geschäfts- und Betriebsverhältnisse sind grundsätzlich alle Vorgänge und tatsächlichen Umstände anzusehen, die mit den Gegebenheiten des Geschäfts- und Betriebsablaufs in Zusammenhang stehen; hierzu gehören z. B. Betriebseinrichtungen, Beschaffenheit und Menge der eingesetzten Betriebsmittel und Arbeitsstoffe, Gebrauch von Brennstoffen, anfallende Zwischenprodukte, Einzelheiten der Betriebsorganisation, Verteilung der Arbeitszeit und Zahl der Beschäftigten.

1.2 Die Regelung dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Gewerbeunternehmern und kommt damit im Ergebnis auch den Belangen des Arbeitsschutzes zugute. Daneben hat sie den Zweck, ähnlich wie beim Steuergeheimnis den Gewerbeunternehmer bzw. Betriebs- oder Anlageinhaber vor unbefugter Bekanntgabe von betrieblichen Gegebenheiten und damit vor möglichen wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen.

2. Grenzen des Anwendungsbereichs

2.1 Die Verschwiegenheitspflicht des § 139 b GewO gilt unmittelbar nur insoweit, als die Gewerbeaufsicht auf Grund der ihr durch diese Vorschrift übertragenen Befugnisse tätig wird, d. h. in bezug auf die §§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 h, 120 a, 120 b, 120 d, 120 e, 133 g bis 134, 134 i und 139 aa GewO. Diese besondere Verschwiegenheitspflicht gilt darüber hinaus auch in solchen Bereichen, in denen die Rechte und Pflichten der Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verweisung auf § 139 b GewO geregelt sind. Derartige Verweisungen finden sich z. B. in § 139 g GewO, im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen (§ 24 d Satz 2 GewO), des Strahlenschutzes (§ 19 Abs. 1 Satz 3 AtG), des Mutterschutzes (§ 20 Abs. 2 MuSchG), des Ladenschlusses (§ 22 Abs. 2 LSchIG) und der Arbeitszeitordnung (§ 27 Abs. 3 AZO).

2.2 In einer Reihe anderer Bereiche, für deren Durchführung die Gewerbeaufsicht ebenfalls ganz oder teilweise zuständig ist, gelten dagegen mangels Verweisung auf § 139 b GewO nur die allgemeinen Bestimmungen über die Verschwiegenheit, z. B. § 30 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 75 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) bzw. § 9 BAT und §§ 203 ff. des Strafgesetzbuches — StGB — (s. unten Nr. 5). Solche Bereiche sind z. B. das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Fahrpersonalgesetz, das Gerätesicherheitsgesetz und das Sprengstoffgesetz. Das bedeutet, daß bei einer allgemeinen Revision sich die Frage der Verschwiegenheit im Einzelfall nach den jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften richtet. Da aber ein Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung grundsätzlich zu unterstellen und damit die Geheimhaltungspflicht begründet ist, ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede.

2.3 Soweit die Gewerbeaufsichtsämter zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, findet § 139 b GewO keine Anwendung. Auch das HVwVfG trifft bezüglich der Geheimhaltungspflicht insoweit keine Regelung, da dieses Gesetz nach seinem § 2 Abs. 2 Nr. 2 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht gilt. Hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts im Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die im Strafverfahren zu beachtenden Vorschriften und Grundsätze, vgl. § 46 OWiG in Verbindung mit § 147 der Strafprozeßordnung (StPO). Auf Nr. 296 i. V. mit Nr. 185 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren wird hingewiesen. Soweit außer dem Betroffenen Privatpersonen Einsicht begehren, werden hiergegen für die Gewerbeaufsicht grundsätzlich Bedenken bestehen.

3. Konkurrenzverhältnis zu anderen Bestimmungen.

3.1 Soweit § 139 b GewO Anwendung findet, stellt diese Vorschrift eine Sonderregelung gegenüber dem Aktenein-

sichtsrecht nach § 29 HVwVfG sowie gegenüber den Regelungen über die Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit §§ 4 ff. HVwVfG dar. Dies bedeutet, daß andere Personen als der Unternehmer grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht haben (§ 29 Abs. 2 HVwVfG) bzw. daß auch eine Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe nicht besteht (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG).

3.2 Da die Verschwiegenheitspflicht des § 139 b GewO auch auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden ist, geht diese Regelung nach Art. 31 GG im Sinne von § 35 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) den entsprechenden Bestimmungen des HDSG grundsätzlich vor. Dies bedeutet aber nur, daß die datenschutzrechtlichen Regelungen insoweit keine Anwendung finden, als der Regelungsbereich des § 139 b GewO reicht.

3.3 Auch gegenüber dem Hessischen Gesetz über Freiheit und Recht der Presse (Pressegesetz) ist § 139 b GewO vorrangig und zu beachten. Dies läßt sich schon dem § 2 Abs. 2 des Pressegesetzes entnehmen. Im übrigen können Auskünfte an die Presse ebenfalls gem. § 3 Abs. 1 des Pressegesetzes verweigert werden. Entsprechend § 77 HBG werden Auskünfte an die Presse nur durch den Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes oder durch den von ihm bestimmten Beamten erteilt.

3.4 Das in Art. 5 Abs. 3 GG verankerte Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft gewährt grundsätzlich keinen Anspruch auf Auskunft über Geschäfts- und Betriebsverhältnisse im Sinne des § 139 b GewO, da er im Zusammenhang mit der allgemein verbindlichen Rechtsordnung zu sehen ist. In Ausnahmefällen kann aber nach Abwägung der widerstreitenden Interessen den Forschungszwecken der Vorrang zuerkannt werden. Im übrigen wird für das Verfahren auf den Erlaß vom 27. Juni 1979 — I C 2 — 53 a 002/405 — (n. v.) verwiesen.

4. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

Der Unternehmer bzw. Anlageinhaber kann den Gewerbeaufsichtsbeamten von seiner Verschwiegenheitspflicht nach § 139 b GewO entbinden. Hängt die Zulässigkeit der Auskunft eines Gewerbeaufsichtsbeamten an einen Dritten von der Befreiung durch den Unternehmer ab, so ist in der Regel der Dritte wegen dieser Frage an den Unternehmer zu verweisen; dies gilt nicht, wenn offenkundig ist, daß der Unternehmer mit einer Auskunft des Gewerbeaufsichtsbeamten an einen Dritten nicht einverstanden ist.

5. Konsequenzen bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten.

Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung des § 139 b GewO kann disziplinarrechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus kann der Gewerbeunternehmer möglicherweise einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG geltend machen. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Verletzung von Geheimhaltungsinteressen der Gewerbeunternehmer (oder dritter Personen) kommt unter den Voraussetzungen der §§ 203 Abs. 2, 204 StGB in Betracht. Neben Geheimnissen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die den Gewerbeaufsichtsbeamten als Amtsträger bekannt geworden sind, sind nach Maßgabe der in § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB getroffenen Regelung auch die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Gewerbeunternehmers geschützt. Derartige erfaßte Einzelangaben sind z. B. die bei Revisionen ermittelten und schriftlich festgehaltenen Daten über die Zahl der Beschäftigten oder der jugendlichen Arbeitnehmer.

II. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht des § 139 b GewO findet keine Anwendung bei

1. Mitteilungen gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. anderen Behörden, die ihrerseits der Regelung des § 139 b GewO unterliegen;
2. Mitteilungen gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Sachverständigen, denen Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung in Bereichen zugewiesen wurden, in denen § 139 b GewO unmittelbar oder kraft Verweisung Anwendung findet.

Solche Zuweisungen sind z. B. durch die Zuständigkeitsregelungen bezüglich des Ladenschlusses an die allgemeinen Verwaltungsbehörden und bezüglich einiger Vorschriften der Strahlenschutzverordnung an andere Stellen erfolgt. Auch die Handwerkskammern (§ 24 a HandWO),

die Industrie- und Handelskammern (§§ 23, 75 des Berufsbildungsgesetzes) und die Berufsgenossenschaften (§§ 537, 708 und 712 RVO) nehmen in Teilbereichen Belange des Arbeitsschutzes wahr. Das gleiche gilt schließlich auch für die Sachverständigen i. S. von § 24 c GewO. Hinsichtlich des Informationsaustausches zwischen Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften gilt die Spezialvorschrift des § 70 SGB X (BGBl. I 1980 S. 1469). Der Empfänger ist grundsätzlich aufzufordern, über den Inhalt der Mitteilung Verschwiegenheit zu bewahren und die Daten nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

§ 139 b GewO steht jedoch nur insoweit dem Datenaustausch nicht entgegen, als die Mitteilung Belangen des Arbeitsschutzes dient; wünscht z. B. eine Berufsgenossenschaft eine Auskunft über eine gegen ein Unternehmen getroffene Anordnung, um die Frage eines Regreßprozesses entscheiden zu können, so würde eine entsprechende Antwort nicht den Belangen des Arbeitsschutzes dienen und wäre damit nicht statthaft;

3. Mitteilungen an die Polizei oder Staatsanwaltschaft, soweit sie sich auf Gesetzwidrigkeiten beziehen. Unter Gesetzwidrigkeiten im Sinne von § 139 b GewO sind nur Zuwiderhandlungen gegen Pflichten des Unternehmers auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu verstehen, doch ist der Begriff „Arbeitsschutz“ weit auszulegen. Er umfaßt alle Vorschriften, die auch dem Schutz des Arbeitnehmers zu dienen bestimmt sind. Zuwiderhandlungen gegen Pflichten des Arbeitgebers auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes liegen auch dann vor, wenn von der Polizei oder Staatsanwaltschaft Ermittlungen unter einem umfassenderen rechtlichen Gesichtspunkt geführt werden, z. B. wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung auf Grund einer Zuwiderhandlung gegen Pflichten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes. Kommt es nach Bränden in gewerblichen Betrieben zu einem polizeilichen Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Brandursache, so können dem Polizeibeamten in der Regel die erbetenen Auskünfte erteilt werden, da als Brandursache die Verletzung von Vorschriften, die zumindest auch dem Arbeitsschutz dienen, in aller Regel nicht ausgeschlossen werden kann;
4. Mitteilungen gegenüber Behörden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie zu statistischen Zwecken verwendet werden sollen und sichergestellt ist, daß vorgesehene Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsverhältnisse zulassen, die dem Schutz des § 139 b GewO unterliegen;
5. Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen;
6. allgemeinen Mitteilungen, die die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse des Unternehmers und damit dessen durch § 139 b GewO geschützte Rechtssphäre nicht berühren. Hiernach erscheint z. B. eine behördliche Auskunft darüber, daß ein bestimmter Betrieb auf die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften überprüft werden wird oder daß dies bereits erfolgt ist sowie die generelle Feststellung, daß die Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden oder etwa vorgebrachten Beanstandungen mit Erfolg nachgegangen wurde, als unbedenklich;
7. Fällen, in denen nach Weisung des Sozialministeriums übergeordnete Gesichtspunkte von bedeutendem öffentlichem Belang eine Weitergabe von Angaben über Geschäfts- und Betriebsverhältnisse dringend erfordern.

III. Akteneinsicht und amtliche Auskunft

1. Ersuchen eines Strafgerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde in Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und einer Finanzbehörde in Verfolgung von Steuerstraftaten ist ohne Rücksicht auf den Willen des Betriebsinhabers grundsätzlich stattzugeben. Ist jedoch nach Auffassung des Gewerbeaufsichtsamtes nicht auszuschließen, daß das Bekanntwerden des Akteninhalts oder das Erteilen der Auskunft dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde, so ist unter gleichzeitiger Aktenvorlage dem Sozialministerium zu berichten.
2. Fordert ein Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht von dem Gewerbeaufsichtsamt Akten an oder wünscht es eine amtliche Auskunft und greift § 139 b GewO ein, so ist wegen § 99 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 119 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes oder § 86 Abs. 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung dem Sozialministerium unter Vorlage der Akten unverzüglich zu berichten.
3. Werden durch andere Gerichte oder Behörden Akten angefordert oder wird um die Erteilung einer amtlichen Auskunft gebeten, so sind diese Ersuchen abzulehnen, so-

fern § 139 b GewO im Einzelfall eingreift; anderenfalls ist nach den Grundsätzen der Amtshilfe zu verfahren.

4. Soweit es sich um ein Verfahren über die Zulässigkeitsklärung der Kündigung nach § 9 Abs. 3 MuSchG handelt, wird die zuständige Behörde nicht als Aufsichtsbehörde (vgl. § 20 MuSchG i. V. m. § 139 b GewO), sondern nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts tätig.

IV. Aussage des Gewerbeaufsichtsbeamten als Zeuge oder Sachverständiger

1. Soll ein Gewerbeaufsichtsbeamter als Zeuge vor der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht aussagen, so benötigt er in jedem Fall gemäß § 75 HBG eine Aussagegenehmigung. Diese darf jedoch nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes nachteilig ist oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann darüber hinaus versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.
2. Da ein Aussageverweigerungsrecht nach § 139 b GewO insoweit nicht besteht, ist ein Gewerbeaufsichtsbeamter als Zeuge oder Sachverständiger in einem Strafverfahren vor dem Strafgericht oder der Staatsanwaltschaft sowie im Bußgeldverfahren zur Aussage verpflichtet, wenn die beamtenrechtliche Aussagegenehmigung vorliegt (§§ 54, 161 a StPO, § 46 OWiG).
3. Wird der Gewerbeaufsichtsbeamte aufgefordert, vor einem anderen Gericht, insbesondere einem Zivilgericht, Arbeitsgericht oder Verwaltungsgericht auszusagen, so muß er die Aussage verweigern, soweit § 139 b GewO Anwendung findet.

Wiesbaden, 24. Juni 1981

Der Hessische Sozialminister
M — I C 2 — 53 a 002
gez. Clauss

StAnz. 30/1981 S. 1489

882

Bildungsurlaub;

hier: Von mir als geeignet anerkannte Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen

Ich habe bisher — Stand 30. Juni 1981 — folgende Träger als geeignet nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 300 ff.) anerkannt:

1. Akademie des Handwerks, Bockenheimer Landstraße 21, 6000 Frankfurt am Main
2. Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“, Wilh.-Leuschner-Str. 69—77, 6000 Frankfurt am Main
3. Austin College — Landesorganisation Hessen —, Lohrbachstraße 22, 6340 Dillenburg
4. Bildungsförderungswerk des Arbeitgeberverbandes der hessischen Metallindustrie e. V., Parkstraße 17, 6350 Bad Nauheim 1
5. Bildungsstätte des Deutschen Gartenbaues e. V., Gießener Straße 47, 6310 Grünberg 1
6. Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V., Lillenthalallee 4, 6000 Frankfurt am Main
7. Bildungszentrum für Elektrotechnik, Vogelsbergstraße 25, 6420 Lauterbach 1 (Hessen)
8. Bund der Deutschen Katholischen Jugend — Landesstelle Hessen —, Roßmarkt 4, 6250 Limburg a. d. Lahn
9. Bund Deutscher Pfadfinder e. V. — Landesverband Hessen —, Hamburger Allee 49, 6000 Frankfurt am Main
10. Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Hessen —, Bockenheimer Landstraße 72—74, 6000 Frankfurt am Main
11. Deutsche Jugend in Europa Landesverband Hessen e. V., Friedrichstraße 35, 6200 Wiesbaden
12. Deutsche Jungdemokraten — Landesverband Hessen —, Schwarzbürgstraße 30, 6000 Frankfurt am Main
13. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V. — Landesverband Hessen —, Postfach 12 95 25, 6200 Wiesbaden-Biebrich
14. Deutsche Wanderjugend — Arbeitsgemeinschaft Hessen —, Hinter der Schnell 3, 6114 Groß-Umstadt
15. Deutscher Beamtenbund — Landesbund Hessen —, Goetheplatz 7, 6000 Frankfurt am Main

16. Deutscher Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Hessen —, Wilhelm-Leuschner-Straße 69—77, 6000 Frankfurt am Main
17. Europa-Union Deutschland — Landesverband Hessen —, Mittelseestraße 48, 6050 Offenbach am Main
18. Evangelische Jugend in Hessen, Elisabethenstraße 51, 6100 Darmstadt
19. Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen — Geschäftsstelle —, Ohlystraße 71, 6100 Darmstadt
20. Friedrich-Ebert-Stiftung — Büro Hessen — Theaterplatz 2, 6000 Frankfurt am Main
21. Friedrich-Naumann-Stiftung — Landesbüro Hessen —, Fürstenbergerstraße 167, 6000 Frankfurt am Main
22. Gesellschaft für Wirtschaftskunde, Am Pedro-Jung-Park 14, 6450 Hanau
23. Heimvolkshochschule Fürsteneck, Am Schloßgarten 3, 6419 Eiterfeld
24. Heimvolkshochschulwerk e. V., Am Bornberg, 6382 Friedrichsdorf 1
25. Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein, Reichenbachweg 26, 6240 Königstein im Taunus 2
26. Hessische Jugendbildungsstätte, Offenthaler Straße 75, 6051 Dietzenbach
27. Hessische Jugendfeuerwehr, Umgehungsstraße 12, 3550 Marburg 7
28. Hessische Landeszentrale für politische Bildung, Rheinbahnstraße 2, 6200 Wiesbaden
29. Hessische Landjugend, Taunusstraße 151, 6382 Friedrichsdorf
30. Hessische Sportjugend, Otto-Fleck-Schneise 4, 6000 Frankfurt am Main
31. Hessischer Jugendring, Albrechtstraße 15, 6200 Wiesbaden
32. Hessischer Sparkassen- und Giroverband, Alte Rothofstraße 9, 6000 Frankfurt am Main
33. Hessischer Verwaltungsschulverband, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt
34. Institut für berufliche und politische Bildung e. V., Postfach 2 28, 6365 Rosbach v. d. Höhe
35. Internationaler Bund für Sozialarbeit, Jugendsozialwerk e. V. — GFA II-2 —, Ludolfusstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main
36. Jugendhof Dörnberg, 3501 Zierenberg
37. Jugendrotkreuz Hessen im Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen —, Eschborner Landstraße 130—132, 6000 Frankfurt am Main
38. Jugendwerk Arbeiterwohlfahrt — Landesverband Hessen —, Ruhlstraße 6, 3500 Kassel
39. Junge Union Deutschlands — Landesverband Hessen —, Biebricher Allee 29/II, 6200 Wiesbaden
40. Kolping-Bildungswerk — Landesverband Hessen — Lange Straße 26, 6000 Frankfurt am Main
41. Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. — Bildungswerk — Universitätsstraße 28, 3550 Marburg 1
42. Kreisstadt Korbach — Jugendbildungswerk — Postfach 16 60, 3540 Korbach 1
43. Landesärztekammer Hessen, Broßstraße 6, 6000 Frankfurt am Main
44. Landeshauptstadt Wiesbaden — Jugendamt —, Dotzheimer Straße 97—99, 6200 Wiesbaden
45. Landkreis Darmstadt-Dieburg — Kreisvolkshochschule —, Albinstraße, 6110 Dieburg
46. Landkreis Fulda — Jugend- und Sportamt —, Wörthstraße 15, 6400 Fulda
47. Landkreis Kassel — Jugendbildungswerk — Amalienstraße 11, 3500 Kassel
48. Main-Kinzig-Kreis, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau
49. Main-Taunus-Kreis — Volkshochschule —, Vincenzstraße 4, 6238 Hofheim am Taunus
50. Naturfreundejugend Deutschlands — Landesverband Hessen —, Hamburger Allee 47, 6000 Frankfurt am Main 90
51. Naturschutz-Zentrum Hessen e. V., Friedenstraße 28, 6330 Wetzlar
52. Pädagogisches Institut Jugenddorf Schloß Hausen im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands, Häuserdickstraße 4, 6483 Bad Soden-Salmünster
53. Rheingau-Taunus-Kreis, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach
54. Schwalm-Eder-Kreis — Amt für Volksbildung, Jugendbildungswerk —, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze) 1
55. Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“ — Landesverband Hessen —, Friedrich-Ebert-Straße 34, 3500 Kassel
56. SPD-Jungsozialisten — Landesverband Hessen — Fischerfeldstraße 7—11, 6000 Frankfurt am Main
57. Stadt Baunatal — Magistrat — Hauptamt —, Marktplatz 14, 3507 Baunatal 1
58. Stadt Darmstadt — Jugendamt —, Groß-Gerauer Weg 3, 6100 Darmstadt
59. Stadt Frankfurt am Main, Amt für Volksbildung — Volkshochschule —, Oeder Weg 1—3, 6000 Frankfurt am Main
60. Stadt Hanau — Magistrat — Freizeit- und Sportamt, Kommunales Jugendbildungswerk, Nordstraße 88, 6450 Hanau 1
61. Stadtjugendring Darmstadt, Eckhardtstraße 7, 6100 Darmstadt
62. Stadt Kassel — Gesamtvolkshochschule —, Wilhelmshöher Allee 19—21, 3500 Kassel
Kommunales Jugendbildungswerk, Marställer Platz 1, 3500 Kassel
63. Stadt Maintal — Magistrat — Amt für Jugend, Kultur und Sport —, Postfach 20 00 08, 6457 Maintal
64. Stadt Neu-Isenburg — Magistrat — Hugenottenalle 53, 6078 Neu-Isenburg
65. Universitätsstadt Gießen — Jugendbildungswerk —, Kanzleiberg 9, 6300 Gießen 11
66. Verband Deutscher Pfadfinder in Hessen e. V., Limburger Straße 15, 6242 Kronberg im Taunus 2
67. Verein Arbeitsgemeinschaft außerschulische Bildung, Im Frankfurter Grund 11, 6050 Offenbach am Main
68. Verein für Demokratische Jugendarbeit & Jugendbildung Main-Taunus e. V., Postfach 12 64, 6238 Hofheim am Taunus
69. Verein für Landvolkbildung e. V., Taunusstraße 151, 6382 Friedrichsdorf
70. Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e. V., Karthäuserstraße 23, 3500 Kassel
71. Volkshochschule für den Odenwaldkreis e. V. — Landratsamt —, 6120 Erbach
72. Werra-Meißner-Kreis — Kreisvolkshochschule —, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege
73. Wetteraukreis — Kommunales Jugendbildungswerk —, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen) 1.
Wiesbaden, 30. Juni 1981

Der Hessische Sozialminister

I A 6 — 55 n — 6040

StAnz. 30/1981 S. 1490

883

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftsrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973;

hier: Änderungen und Ergänzungen V

Bezug: Erlaß des HSM vom 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1315)
In Nr. 4.5 der o. a. Richtlinien muß es statt „bauliche“ richtig „baufachliche“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 30/1981 S. 1491

884

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Flurbereinigung Hungen—Rodheim/Steinheim, Landkreis Gießen

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für

die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Hungen—Rodheim und Hungen—Steinheim, Kreis Gießen, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 910 ha, worin eine Waldfläche von 217 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hungen—Rodheim/Steinheim“
mit dem Sitz in Hungen, Kreis Gießen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6300 Gießen, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Hungen und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Nidda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Hungen, Kaiserstraße 7, und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Nidda zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 1. Juni 1981

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
F 796 — Hungen—Rodheim/Steinheim
— 4904/81

St.Anz. 30/1981 S. 1491

Anlage 1

Verzeichnis

der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Rodheim

Flur 1 Flurstücke Nrn. 1—9, 10/1, 10/2, 11—23, 25—45, 223 bis 242, 289—302, 303, 304, 305/1, 305/2, 306—313, 316, 321 bis 324, 326, 327, 328, 333, 334, 335, 336, 346/1, 349, 350, 351, 357/1,

Flur 2 ganz,

Flur 3 ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 2/2, 3/1, 4/1, 5/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 9/2, 9/3, 10/1, 13—17, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 21/2, 22/2, 22/3, 23/4, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 48/1, 48/2, 128/4, 129/1, 130/1, 131/1,

Flur 4 ganz,

Flur 5 ganz,

Flur 6 ganz,

Flur 7 ganz,

Flur 8 ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 98/1, 98/2, 99—104, 105/1, 105/2, 106—115, 180/1,

Flur 9 ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 59/1, 59/2,

Flur 10 ganz,

Flur 11 ganz,

Flur 12 ganz,

Flur 13 ganz;

Gemarkung Steinheim

Flur 1 Flurstücke Nrn. 253—261, 303—348, 349/1, 349/2, 350, 351/1, 351/2, 351/3, 352—373, 374/1, 376—388, 389/1, 389/2, 390—394, 395/1, 395/2, 396—406, 407/1, 407/2, 408—431, 432/1, 432/2, 433—451, 452/1, 452/2, 453, 454/1, 456—474, 475/1, 475/2, 476—589, 623, 624, 625, 626, 635, 636, 637/1, 637/2, 638—657, 658/1, 659/1, 660, 670—674,

Flur 2 ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 1—11,

Flur 3 ganz,

Flur 4 ganz,

Flur 5 ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 19, 20, 21/1, 21/3, 22/6, 22/7, 22/9, 22/10, 22/14, 22/17, 22/18, 23/1, 23/3, 23/5, 23/6, 23/8, 23/9, 244/2—244/8, 304,

Flur 6 ganz,

Flur 7 ganz,

Flur 8 ganz,

Flur 9 ganz.

Die Verfahrensfläche beträgt 910 ha.

885

Flurbereinigung Eichenzell—Lütter, Landkreis Fulda

Flurbereinigungsbeschluß

- Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Lütter die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 507 ha, worin eine Waldfläche von ca. 87 ha enthalten ist.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Eichenzell—Lütter“
mit dem Sitz in Eichenzell.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

*) hier nicht veröffentlicht

*) hier nicht veröffentlicht

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Josefstraße 22—26, 6400 Fulda, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigerungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Eichenzell und in der an das Flurbereinigerungsgebiet angrenzenden Gemeinde Ebersburg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Eichenzell und in der an das Flurbereinigerungsgebiet angrenzenden Gemeinde Ebersburg zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigerungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 26. Juni 1981

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
— Abteilung Landentwicklung —
F 798 Eichenzell—Lütter 5763/81
StAnz. 30/1981 S. 1492

Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücke

- Flur 1 ganz,
Flur 2 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,
21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36,

- Flur 3 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,
15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 23, 24/2,
Flur 4 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 9/1, 10/1, 10/2, 11,
12/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 26, 27, 30, 31, 32/1,
33, 34, 35, 36, 37,
Flur 5 ganz,
Flur 6 ganz,
Flur 7 ganz,
Flur 8 ganz,
Flur 9 ganz,
Flur 12 ganz,
Flur 13 ganz,
Flur 14 ganz,
Flur 15 Flurstücke Nrn. 7/1, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16,
17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26, 27, 28,
29, 30, 31/1, 32/1, 34, 35, 36, 37, 38,
Flur 16 Flurstücke Nrn. 22/1, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 51/2,
52, 53, 54, 55, 56,
Flur 18 Flurstücke Nrn. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 21,
Flur 19 Flurstück Nr. 76,
Flur 20 Flurstücke Nrn. 33/1, 34, 35, 36, 37/1, 38/1, 63, 43/3,
Flur 21 Flurstücke Nrn. 2, 3, 28, 29, 30, 32, 43, 44, 45, 46, 47, 48,
49,
Flur 22 ganz,
Flur 23 ganz,
Flur 24 ganz,
Flur 25 ganz,
Flur 26 ganz.

886

Flurbereinigung Jossgrund—Lettgenbrunn, Main-Kinzig- Kreis

Flurbereinigerungsbeschluß

- Auf Grund des § 1 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Lettgenbrunn die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Das Flurbereinigerungsgebiet hat eine Größe von 488 ha, worin eine Waldfläche von 28 ha enthalten ist.
Die Grenzen des Flurbereinigerungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigerungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Jossgrund—Lettgenbrunn, Main-Kinzig-Kreis“
mit dem Sitz in Jossgrund.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6450 Hanau, Am Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigerungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

*) hier nicht veröffentlicht

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Jossgrund und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Flörsbachtal, Biebergemünd und Bad Orb öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Jossgrund und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 29. Juni 1981

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
F 800 Jossgrund—Letigenbrunn
5289/81

StAnz. 30/1981 S. 1493

Anlage 1

Verzeichnis

der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Letigenbrunn

- Flur 2 ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 1/3, 2, 23, 24, 27, 36, 37/1, 37/3, 37/8, 37/10, 37/11, 37/12, 64—68,
- Flur 4 Nrn. 1—3, 4/3, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 7, 8/1, 10/1, 11/1, 12, 13/2, 13/3, 13/4, 14/2, 14/3, 15/2, 17, 18/2, 19, 20/1, 25/1, 27, 28/2, 29, 30/5, 30/6, 30/10, 30/11, 30/12, 35/1, 41/4, 42, 43/2, 44/2, 45—49,
- Flur 5 Flurstücke Nrn. 1—3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8—14, 15/2, 15/3,
- Flur 6 Flurstücke Nrn. 1—30,
- Flur 7 ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 8/1, 9/1, 10/1, 11,
- Flur 8 Flurstück Nr. 28/2,
- Flur 9 ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 11/7, 11/8, 11/9, 12/2, 12/3, 13/1, 14/5, 35/3, 49/1, 50/1, 51/1, 60/1, 61/1.

887

Flurbereinigung Idstein—Ehrenbach, Rheingau-Taunus-Kreis

Bezug: StAnz. 1980 S. 803

Teilweiser Aufhebungsbeschluß

Hiermit wird der noch nicht unanfechtbare Beschluß über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Idstein—Ehren-

bach vom 20. März 1980 insoweit aufgehoben, als die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Durch die Änderung ergibt sich für die Verfahrensfläche eine Größe von 637 ha, gegenüber der bisherigen von 641 ha. Unverändert bleibt der Waldanteil von 313 ha. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind in der Gebietskarte kenntlich gemacht. Der entscheidende Teil dieses teilweisen Aufhebungsbeschlusses wird in der Stadt Idstein und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Hünstetten, Niedernhausen, Waldems und in der Stadt Taunusstein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der teilweise Aufhebungsbeschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Idstein — Rathaus — in 6270 Idstein während der Dienststunden und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden und der Stadt Taunusstein zwei Wochen lang ausgelegt.

Diese Anordnung ergeht gemäß § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 30. Juni 1981

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
F 779 Idstein—Ehrenbach 5692/81
StAnz. 30/1981 S. 1494

Anlage 1

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Oberauroff ausgeschlossen:

Flur 11 Flurstücke Nrn. 25, 26, 27/2, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 34/2, 35, 36, 38/1, 39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/2, 43/1, 44, 45, 46/2, 46/3,

Flur 12 Flurstücke Nrn. 1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 41/1, 41/2, 42, 43, 63/3.

888

Verwaltungsabkommen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „nordwestlich von Witzzenhausen“ der Stadt Witzzenhausen im Werra-Meißner-Kreis

Mit dem Lande Niedersachsen ist das nachstehende Verwaltungsabkommen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „nordwestlich von Witzzenhausen“ der Stadt Witzzenhausen im Werra-Meißner-Kreis abgeschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 9. Juli 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
I C 2 — 79 b 06.15 — 1518/81
StAnz. 30/1981 S. 1494

Verwaltungsabkommen

über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „nordwestlich von Witzzenhausen“ der Stadt Witzzenhausen im Werra-Meißner-Kreis

Zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Hannover, und dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden, wird gemäß § 117 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1979 (Nds. GVBl. S. 102), und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980

(GVBl. I S. 513), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung oder Änderung der Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen nordwestlich von Witzenhausen der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis, dessen Schutzzonen zum Teil in der Gemeinde Friedland und der Stadt Münden im Landkreis Göttingen liegen, und für die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel.

Dieser handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig, und soweit sich das Wasserschutzgebiet auf Flächen des Landes Niedersachsen erstreckt, auch unter Anwendung des in Niedersachsen geltenden Rechts. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folge sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Hannover, 24. Juni 1981
 Der Niedersächsische Minister
 für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten
 gez.: Glup

Wiesbaden, 8. Juli 1981
 Der Hessische Minister für
 Landesentwicklung, Umwelt,
 Landwirtschaft und Forsten
 gez. Schneider

889

Errichtung einer Funkübertragungsstelle in Felsberg, Gemarkung Melgershausen, und Trassensicherung einer vorgesehenen Richtfunkstrecke durch die Deutsche Bundespost;

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gem. § 11 Hessisches Landesplanungsgesetz

Mit Erlaß vom 9. Juli 1981 habe ich den Regierungspräsidenten in Kassel beauftragt, das o. a. Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Wiesbaden, 10. Juli 1981
 Der Hessische Minister
 für Landesentwicklung, Umwelt,
 Landwirtschaft und Forsten
 VI B 31 — 93 c — 06/03
 St.Anz. 30/1981 S. 1495

890

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
 beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Hermann Koch, Kriminalhauptmeister Heinrich Rudi Pfeffer (beide 30. 6. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Leitender Kriminaldirektor Erich Panitz, Polizeimeister Werner Wöllner (beide 30. 6. 81).

Frankfurt am Main, 7. Juli 1981

Der Polizeipräsident
 P III/13 Lg/Ar
 St.Anz. 30/1981 S. 1495

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

ernannt:

zum Forstrat (BaL) Forstrat z. A. (BaP) Julius Durst, FA Schlitz (11. 5. 81);

zum Forstrat z. A. (BaP) Assessor des Forstdienstes Jörg Otto, FA Nidda (8. 5. 81);

zum Forstinspektor z. A. (BaP) Forstinspektor-Anwärter (BaW) Thomas Völzel, FA Haiger (22. 5. 81);

in den Ruhestand getreten:

die Forstamtmänner Karl Klatt, FA Gießen (31. 5. 81), Waldemar Rödel, FA Homberg (30. 6. 81), Amtsrat Theodor Schepp, FA Schotten (30. 6. 81), sämtlich gemäß § 50 HBG;

in den Ruhestand versetzt:

Forstamtmann Rudolf Fritsch, FA Büdingen (31. 5. 81) gemäß § 51 (3) HBG, Forstoberinspektor Ludwig Schwerer, FA Langen (30. 6. 81) gemäß § 51 (1) HBG.

Darmstadt, 8. Juli 1981

Bezirksdirektion
 für Forsten und Naturschutz
 1 a — B 47

St.Anz. 30/1981 S. 1495

891 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Str. 250, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Produktion von Industriechemikalien, Pharmawirkstoffen sowie deren Zwischenprodukten in den Gebäuden K 4, 6, 8 und 12 in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/3, gestellt.

Die Anlage soll 6 Monate nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 3. August 1981 bis 5. Oktober 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenann-

ten Auslegungsstelle erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 23. Oktober 1981, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Sitzungssaal „Süd“, Luisenplatz 2, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 24. Juni 1981

Der Regierungspräsident
 IV 5 — 53 e 201 — MD (32b)

St.Anz. 30/1981 S. 1495

892

Genehmigung der „Richard-Müller-Stiftung der Fachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Wirtschaft, für berufliche Weiterbildung“, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 2. April 1980 und 25. November 1980 errichtete „Richard-Müller-Stiftung der Fachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Wirtschaft, für berufliche Weiterbildung“, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 2. Juli 1981 genehmigt.

Darmstadt, 7. Juli 1981

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (18) — 41

StAnz. 30/1981 S. 1496

893

Genehmigung der „Stiftung Alten- und Pflegeheim Heinrich-Schleich-Haus“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 25. Oktober 1978 errichtete „Stiftung Alten- und Pflegeheim Heinrich-Schleich-Haus“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 8. Juli 1981 genehmigt.

Darmstadt, 10. Juli 1981

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (15) — 186

StAnz. 30/1981 S. 1496

894

GIESSEN

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) und in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels in der Kernstadt Marburg aus Anlaß des Elisabethmarktes am Sonntag, 11. Oktober 1981, von 13.00—18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Jugendliche dürfen am 11. Oktober 1981 nicht beschäftigt werden. Den übrigen Beschäftigten ist für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr an anderen Werktagen entsprechende Freizeit zu gewähren.

Arbeitnehmer, die am 11. Oktober 1981 länger als 3 Stunden beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1981 in Kraft.

Kassel, 30. Juni 1981

Der Regierungspräsident in Gießen

— Außenstelle Kassel —

Im Auftrag

gez. Schott

StAnz. 30/1981 S. 1496

BUCHBESPRECHUNGEN

Taschenbuch für Personalräte. Bearbeitet von Peter Huth und Manfred Petin. Loseblattsammlung, Kunstlederordner DIN A 6, Band I einschl. 14. Erg.Liefg., 1688 S., 34,80 DM; 14. Erg.Liefg. ohne Grundwerk, 12,15 DM; Band II einschl. 9. Erg.Liefg., 1630 S., 19,80 DM; 9. Erg.Liefg. ohne Grundwerk, 10,50 DM. Walhalla und Praetoria Verlag KG, Georg Zwicknapp, Regensburg.

Die zweibändige, in Form einer Loseblattsammlung erscheinende Sammlung enthält im 1. Teil das Bundespersonalvertretungsgesetz mit Erläuterungen und einer Rechtsprechungsübersicht, ergänzende Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften aus dem Bereich des Personalvertretungsrechts sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts. Im 2. Teil sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus dem Personalvertretungsrecht der Länder dargestellt.

Band I wurde durch die 14. Ergänzungslieferung auf den Stand vom März 1981, Band II durch die 9. Ergänzungslieferung auf den Stand vom April 1981 gebracht.

Als Nachschlagewerk bietet die Sammlung allen mit der Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben Betrauten unentbehrliche Informationen. Dadurch wird das Werk zu einem empfehlenswerten Hilfsmittel für die tägliche Praxis. Auf die ausführliche Besprechung in StAnz. 1980 S. 2134 wird im übrigen Bezug genommen.

Ministerialrat Wilfried Neill

Schriftenreihe Maschinenschutz, Band 3: Metall. Herausgegeben von Ing. (grad.) Wolfgang Haberland, Gewerbeamtst. im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz, begründet von Ing. (grad.) Ludwig Schmidt und Dipl.-Phys. Axel Schmidt, Bonn, Loseblattsammlung, Kunststoffordner, DIN A 5, 8. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 119,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 8. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung, die Vorschriften des vorbeugenden Arbeitsschutzes enthält, vorgelegt. Die Schriftenreihe Maschinenschutz enthält das Gesetz über technische Arbeitsmittel, nach der Novellierung im Jahre 1979 mit der Kurzbezeichnung Gerätesicherheitsgesetz — GSG — versehen, sowie alle im Zusammenhang mit diesem Gesetz und für den vorbeugenden Arbeitsschutz wichtigen Rechtsvorschriften und technischen Normen, aufgeteilt nach einzelnen Fachgebieten. Der vorliegende Band 3 umfaßt den Metallbereich.

Die Aktivitäten des Rates der Europäischen Gemeinschaften haben sich verstärkt auf die Regelungen im Rahmen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz — GSG —) ausgewirkt. So hat die Bundesregierung auf Grund der Richtlinien 79/603/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 die Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz erlassen, die das Inverkehrbringen und Ausstellen von Dekorationsgegenständen (z. B. Glitzerleuchten) regelt. Darüber hinaus hat der Bundesminister im Bundesarbeitsblatt 11/1980 die Bekanntmachung von Prüfstellen, Prüfbescheinigungen und Prüfzeichen i. S. des § 6 Absatz 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum GSG veröffentlicht, die die EG-Kommission im

Amtsblatt der EG vom 23. Juli 1979 bzw. 2. Februar 1980 bekanntgegeben hat. Beide Regelungen liegen dieser Ergänzungslieferung bei.

Ferner wurde die Gemeinsame Erklärung der Spitzenorganisationen von Industrie und Handel in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung des GSG vom 25. April 1979 aufgenommen, die freiwillige Vereinbarungen darüber enthält, daß technische Arbeitsmittel dem GSG entsprechen (Nachweise) bzw. Regelungen über den Austausch oder die Rücknahme mangelhafter technischer Arbeitsmittel getroffen werden.

Darüber hinaus ist das Verzeichnis der Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) 1980 enthalten.

In diese Ergänzungslieferung wurden wieder einige besonders wichtige Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter ergänzt, soweit dies der Umfang der Nachlieferung zuläßt. Die im Inhaltsverzeichnis mit *) gekennzeichneten Regeln werden in den nachfolgenden Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebracht.

Außerdem liegt dieser Sendung ein neuer Einband bei, der es auch in Zukunft gestattet, für jeden Band trotz Erweiterung des Inhalts nur einen Ordner zu verwenden.

Das Loseblattwerk bietet eine umfassende Information für alle Ingenieure und Konstrukteure, die im Metallbereich tätig sind, über diejenigen Vorschriften und Normen, die bei der Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen zu beachten sind. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis des Maschinenschutzes an die Hand gegeben. —1

Disziplinarrecht des Bundes und der Länder. Loseblattkommentar von Erwin Schütz. 3. Aufl., 2. und 3. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 196,— DM. Verlag Ernst und Werner Gieseking, 4800 Bielefeld.

Der seit 1973 in Loseblattform erscheinende Kommentar stellt das Disziplinarrecht anhand der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Abweichungen der Disziplinarordnung des Bundes und der Länder dar. Mit der 2. und 3. Ergänzungslieferung ist das zweibändige Werk hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum auf den Stand von September 1980 gebracht. Ferner wurden das Abkürzungsverzeichnis und die Paragrafengegenüberstellung neu gefaßt und das Sachverzeichnis ergänzt.

Der Kommentar zeichnet sich durch eine vorzügliche Systematik und Übersichtlichkeit aus, die eine rasche Orientierung auch bei den entsprechenden Regelungen anderer Disziplinarordnungen ermöglicht. Seine reichhaltigen Rechtsprechungshinweise machen ihn zu einem der wichtigsten Werke der neueren Kommentarliteratur auf dem Gebiet des Disziplinarrechts und damit zugleich zu einem wertvollen Hilfsmittel für den Sachbearbeiter in Disziplinarangelegenheiten.

Ministerialrat Wilfried Neill

Was dürfen Rechtsanwälte, Wirtschafts- und Steuerberater verlangen? Ein praktischer Leitfaden für den Unternehmer zur Gebührenkontrolle der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe. Von Stefan Rutkowski. 1980, 208 S., 49,— DM. WEKA-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, 8901 Kissing.

Guter Rat hat seinen Preis. Was Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsberater verlangen können, hat der Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater Dr. Stefan Rutkowski in dankenswerter Weise in der Reihe Ratgeber für den Unternehmer unter dem Titel: „Was dürfen Rechtsanwälte, Wirtschafts- und Steuerberater verlangen?“ zusammengestellt und im WEKA-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie veröffentlicht.

In auch für Laien leicht verständlicher und übersichtlicher Form wurden insbesondere für Unternehmer, aber nicht nur für diese, die wichtigsten Gebühren der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe erläutert.

Diese Zusammenstellung ist für die Adressaten dieses Buches in doppelter Hinsicht nützlich und empfehlenswert.

Zum einen hilft es dem Unternehmer, die ihm zugesandten Gebührenrechnungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, was angesichts der unter Umständen recht beträchtlichen Höhe mancher Rechnung ein legitimes Bedürfnis der Betroffenen ist.

Dies gilt um so mehr, als das Gebührensystem nicht immer leicht verständlich ist.

Zum anderen hilft es dem Unternehmer zu entscheiden, ob er die für seinen Betrieb notwendigen rechtlichen, wirtschafts- und steuerberatenden Dienstleistungen kostengünstiger außer Haus gibt oder ob es sich (schon) für ihn lohnt, diese Arbeiten im eigenen Hause durchzuführen.

Der Ratgeber ist übersichtlich aufgliedert in die Gebühren für Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gebühren für besondere Tätigkeit der freien Berufe wie z. B. Konkursverwalter, steuerberatende Berufe, Gebühren der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie der Unternehmensberater.

Neben der Erläuterung der gesetzlichen Regelungen, soweit diese existieren, zum Beispiel die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung oder die Kostenordnung, bringt der Verfasser auch stets Beispiele, die das Verständnis der Regelungen erleichtern.

Soweit es die Rechtsanwaltsgebühren angeht, wurde die letzte Änderung der Gebührenordnung mitberücksichtigt.

Das neue Gesetz über die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe wurde in die Darstellung miteingearbeitet.

Es hätte allerdings noch erwähnt werden können, daß die Beratungshilfe nicht völlig unentgeltlich ist, sondern der Ratsuchende verpflichtet ist, auch einen, wenn auch geringen Beitrag zur Beratung zu leisten.

Wichtig ist auch die Klarstellung, daß die Gebühren der Anwälte insbesondere während eines Rechtsstreits nicht davon abhängen, welches Maß an Arbeit mit der Bewältigung der Angelegenheit verbunden ist, sondern daß die Gebühren des Anwaltes ausschließlich von dem Wert des Gegenstandes oder des Rechtsstreits abhängig sind und allenfalls noch von der Zahl der von ihm vertretenden Personen, seien es natürliche oder juristische.

Wichtig ist auch der Hinweis auf die Sonderregelung im Arbeitsgerichtsverfahren, nach der in erster Instanz jede Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die durch die Beauftragung ihrer Anwälte entstandenen Kosten selbst zu tragen hat und damit von dem Prinzip, daß der, der einen Rechtsstreit verliert, alles zu bezahlen hat, abgewichen worden ist.

Mit diesem Hinweis begegnet der Verfasser einem weit verbreitetem Irrtum.

Das Kapitel über die Gebührenvereinbarung wird insbesondere jene Unternehmen interessieren, die aus Kostengründen keine eigene Rechtsabteilung aufbauen wollen oder können, andererseits aber auf die ständige Beratung und Hilfeleistung bei der Beibringung von Forderungen angewiesen sind.

Das Kapitel Notargebühren beschreibt die wichtigsten Tätigkeiten der Notare und gibt nützliche Hinweise dafür, wie notarielle Urkunden am kostengünstigsten für den Unternehmer erstellt werden können.

Etwas deutlicher hätte allerdings herausgestellt werden können, daß man bei einem Grundstückskaufvertrag, wenn irgend möglich, die Auflassung gemeinsam mit dem Grundstückskaufvertrag beurkunden sollte, da eine getrennte Beurkundung mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Wenn sonstige Gründe nicht dagegen stehen, sollte daher der Käufer stets darauf bestehen, Auflassung und Grundstückskaufvertrag in einem Vertrag beurkunden zu lassen.

Im Kapitel Gebühren für besondere Tätigkeiten der freien Berufe werden gerade im Wirtschaftsleben, aber auch im privaten Bereich sehr häufig notwendige Tätigkeiten und Dienstleistungen abgehandelt, die nicht automatisch dem Steuerberater, dem Anwalt oder dem Wirtschaftsprüfer zugeschrieben werden können, nämlich Tätigkeiten, wie die eines Konkursverwalters, eines Vergleichsverwalters, die mit Konkurs oder Vergleich verbundenen Kosten und Gebühren, die eines Zwangsverwalters, eines Testamentsvollstreckers, eines Nachlaßpflegers und -verwalters, die Kosten für Aufsichtsräte, Schiedsrichter und Schiedsgutachten.

Gerade im wirtschaftlichen Bereich gewinnt das Schiedsverfahren zunehmend an Bedeutung, da man sich von diesem Verfahren gerade in zivilen Rechtsstreitigkeiten eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren im Verhältnis zu Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten verspricht.

In den bisherigen Kapiteln hat sich der Verfasser in Bereichen bewegt, in denen das Gebührenrecht weitgehend gesetzlich normiert ist und die Gebühren im wesentlichen auch an den gewählten Beispielen nachvollziehbar sind.

Auf einen erheblich schwankenderen Boden begibt man sich jedoch, wenn man versucht, die Gebühren für die steuerberatenden Berufe zu erläutern und zu erklären.

Eine rechtsverbindliche Gebührenordnung für diese Berufsgruppen gibt es (noch) nicht.

Auch die ALLGO, das heißt die Allgemeine Gebührenordnung für die wirtschaftsprüfenden, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, ist dies nicht.

Der Verfasser konnte daher lediglich darauf hinweisen, daß derzeit Initiativen für den Erlaß einer Gebührenordnung ergriffen worden sind, ohne abschließend hierzu etwas ausführen zu können.

Verdienstvoll ist jedoch, daß die Grundzüge dieser Verordnung schon in der Abhandlung ihren Niederschlag gefunden haben und zusam-

menfassend dargestellt werden, so daß der Ratgeber insoweit auch dann noch nützlich ist, wenn diese Verordnung erlassen worden ist. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich für die Darstellung der Gebühren für steuerberatende Berufe daraus, daß das Bundeskartellamt im Jahre 1972 den Nachdruck und die Neuauflage der ALLGO untersagt hat.

Selbst die letzte Auflage von 1968 konnte daher in diesem Buch nicht abgedruckt werden.

Es zeugt daher von besonderem Geschick des Verfassers, wenn er trotz dieser ihm durch die Entscheidung des Kartellamtes auferlegten Beschränkungen auch in diesem Kapitel wertvolle Hinweise und Beispiele bringt, die es dem Unternehmer ermöglichen, die ihm in Rechnung gestellten Gebühren zumindest dem Grunde nach zu überprüfen.

Der Vereinbarung von Gebühren kommt daher in diesem Bereich, insbesondere bei laufender Tätigkeit, eine große Bedeutung zu.

Das für die steuerberatenden Berufe Gesagte gilt hinsichtlich der Gebührenordnung im wesentlichen auch für die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Schließlich wird in einem letzten Kapitel noch kurz auf Gebühren der Unternehmensberater eingegangen und im Anhang unmittelbar anschließend auf die Möglichkeit verwiesen, öffentliche Mittel für diese Zwecke zu beanspruchen.

Dort sind auch die Richtlinien abgedruckt für die Vergabe dieser Mittel nebst den Antragsformularen und der Marktblätter.

In einem weiteren Teil des Anhangs werden die Gebühren Tabellen für die Tätigkeit der Anwälte und Notare in der derzeit gültigen Fassung veröffentlicht.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis ergänzt diesen Band noch und macht das Auffinden und Lösen spezieller Einzelfragen leicht.

Alles in allem ein wertvoller Ratgeber in allen Gebührenfragen, die es Unternehmern wie Mitarbeitern leicht machen, sich in dem Gebührenlabyrinth zurechtzufinden und zur richtigen Unternehmensentscheidung auch in diesem Bereich zu kommen.

Rechtsanwalt Wolfgang Hesse nauer

Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten mit Vorschriften für die Länder. Kommentar, Gesamtbearbeitung Erich und Günther Wurster. 3., neubearb. Aufl. 1978, Loseblattwerk im PVC-Ordner, 5. Erg.Lieflg., 184 S., 74,— DM; 6. Erg.Lieflg., 168 S., 69,— DM; Gesamtwerk, ca. 700 S., 108,— DM. R. v. Decker's Ver: G. Schenck, 8900 Heidelberg, 2000 Hamburg.

Mit der 5. und 6. Ergänzungslieferung, die beide im April 1981 herausgegeben sind, wird der Aufbau der 3. Auflage durch den Abdruck der Erläuterungen für die noch fehlenden Paragraphen fortgesetzt und damit die Kommentierung des Bundesbesoldungsgesetzes abgeschlossen.

Hinzuweisen ist besonders darauf, daß die besoldungsrechtlichen Nebengesetze und Verordnungen (z. B. Gesetz über vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeldgesetz, Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzulagen) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Durchführungshinweise weitgehend im Rahmen der Erläuterungen zu den einschlägigen Paragraphen des Bundesbesoldungsgesetzes und nicht im Anhang wiedergegeben sind.

Das Gesamtwerk befindet sich nach der vorstehenden Ergänzung auf dem Stand von Januar 1981.

Ministerialrat Wilfried Ne 11

Überzeugen durch die Kraft des Wortes. Von Dr. Erwin Sch ne i d e r. 1. Aufl., 280 S., 59,— DM. WEKA-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, 8901 Kissing.

Der Verfasser hat in diesem Buch seine Erfahrungen und Erkenntnisse aus einer langjährigen Tätigkeit als Referent von Seminaren über Kommunikation, Gesprächsführung und Mitarbeiterführung zusammengefaßt. Es ist ihm gut gelungen, das „Know-how“ für eine zielorientierte und wirksame Gesprächsführung auch in Buchform verständlich und einprägsam für das Selbststudium aufzubereiten.

Ohne theoretischen Ballast erschließt er dem Leser die Elemente und Faktoren einer guten Gesprächsführung, unterlegt sie mit Fallbeispielen aus der betrieblichen Praxis und hält zu weiterführenden Übungen an. Interessante Passagen sind dem Mitarbeitergespräch als dem wichtigsten Führungsinstrument gewidmet. Wertvolle praktische Hinweise über die Kunst der Verhandlungsführung und der Konferenztechnik schließen sich an. Sie befassen sich damit, wie man als Verhandlungsführer günstige psychologische Voraussetzungen für einen konstruktiven und zielgerichteten Gesprächsaustausch schaffen kann, wie man durch eine sorgfältige Vorbereitung für einen erfolgreichen Gesprächsverlauf sorgen kann.

Die Bedeutung eines aufmerksamen Zuhörens und einer guten Fragestellung für die zielgerichtete Steuerung eines Gesprächs wird eindrucksvoll herausgestellt.

Das letzte Kapitel enthält schließlich viele praktische Tips, wie die Fähigkeiten des Menschen verbessert werden können, ausdrucks- und wirksam Reden zu halten. Die wichtigsten Elemente, wie z. B. ein logischer Aufbau, eine sorgfältige Vorbereitung, Eingehen auf die Interessenlage der Zuhörer usw., sind angesprochen. Das nach Konzeption und Ausführung insgesamt gelungene Buch kann Grundlage und Orientierungshilfe für weiterführende Selbststudien sein.

Ministerialrat Günther B o d e

Rechtspflegergesetz. Kommentar zum Rechtspflegergesetz und Handbuch für Rechtspfleger. Von Landgerichtsrat a. D. Dr. Hermann R i e d e r, Prof. Hans S c h l e i c h e r, Rechtsanwalt Ludwig S c h n e i d e r, München. 4. Aufl., Loseblattsammlung, 12. Erg.Lieflg., DfN A 5; Gesamtwerk einschl. 12. Erg.Lieflg., 78,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden.

Mit der 12. Ergänzungslieferung wird die in den beiden vorangegangenen Lieferungen begonnene Fortschreibung der Leitsatzübersicht für die Jahre 1976 bis 1979 fortgesetzt. Die in die 12. Ergänzung aufgenommenen Leitsatzübersichten beziehen sich auf die Rechtsanwaltsgebührenordnung, das Deutsche Richterrecht, die Erbaurechtsverordnung, das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Grundbuchordnung, das Gerichtskostengesetz, GmbH-Gesetz, Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetz dazu sowie das Handelsgesetzbuch und weitere Gesetze. Auf die früheren Besprechungen, zuletzt in StAnz. 1981 S. 712, wird Bezug genommen.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 27. JULI 1981

Nr. 30

Veröffentlichungen

2366

200 E — 11 — 3 — Verlust eines Dienstausweises: Der Dienstaussweis Nr. 427 des Justizhauptwachmeisters Ortwin Koch bei dem Landgericht Frankfurt am Main, ausgestellt am 9. April 1979 vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wurde für ungültig erklärt.

6090 Frankfurt am Main, 13. 7. 1981

Der Präsident des Landgerichts

Gerichtsangelegenheiten

2367

371a E — 1. 1610 — 1. Änderung der Erlaubnisurkunde vom 12. 9. 1980: Der Rechtsbeistand und Steuerbevollmächtigte Günther Hagemann, wohnhaft Königsberger Straße 1, 6094 Bischofsheim, hat seinen Geschäftssitz von Wiesbaden nach Baldunstraße 91, 6000 Frankfurt am Main 70, verlegt.

Der Inhalt der Erlaubnisurkunde des Präsidenten des Amtsgerichts in Wiesbaden vom 12. 9. 1980 bleibt im übrigen unberührt.

6000 Frankfurt am Main, 8. 7. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2368

G 199 — Erlaubniserteilung: Herr Bernd Giel, wohnhaft in 5439 Oberroßbach, Waldstraße 5, wird gemäß Artikel I § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 die Erlaubnis erteilt, geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung zu besorgen.

Die Erlaubnis umfaßt nicht die Befugnis, am Gericht mündlich zu verhandeln und auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechts tätig zu werden.

Herr Giel führt die Bezeichnung „Rechtsbeistand“. Geschäftssitz ist 6254 Elz.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 7. 1981

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

2369

C 446/81: Der Bäckermeister Alfred Schmidt und dessen Ehefrau Gisela Schmidt geb. Fischer, beide Grüner Weg Nr. 13, 6460 Geinhausen, Stadtteil Hailer, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Becker-Schaffner in Geinhausen, haben das Aufgebot des abhanden-gekommenen Grundschuldbriefs über die in Mithaft im Grundbuch von Hailer, Band 85, Blatt 1649, und im Grundbuch von Hailer, Band 86, Blatt 1667, jeweils in Abteilung III Nr. 8 für den Bäckermeister Alfred Schmidt und dessen Ehefrau

Gisela Schmidt geb. Fischer in Geinhausen, Stadtteil Hailer, eingetragene, mit 13% verzinsliche Grundschuld von 22 000,— Deutsche Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 24. Februar 1982, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Geinhausen, 14. 7. 1981 Amtsgericht

Güterrechtsregister

2370

GR 530 — Neueintragung — 10. 7. 1981: Postbeamter Ottmar Heinrich August Hanselmann, Biebergemünd, Ortsteil Wirthelm, Frankfurter Str. 14, und Erna Hanselmann geb. Geier. Durch Vertrag vom 8. Mai 1981 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6460 Geinhausen, 10. 7. 1981 Amtsgericht

2371

GR 640 — Neueintragung — 14. 7. 1981: Eheleute Kfz-Meister Hans-Günter Scholz und Kfm. Angestellte Karola Scholz geb. Büttner, beide in Hünfeld-Nüst, Lessingstraße 7. Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6415 Hünfeld, 14. 7. 1981 Amtsgericht

2372

GR 1118 — Neueintragung — 25. 6. 1981: Siegfried Gustav Adolf Bern, Stahlbetonbauer, und Inge Bern geb. Schwedersky, Hausfrau, beide An der Schanze 6, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 28. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 25. 6. 1981 Amtsgericht

2373

GR 1119 — Neueintragung — 25. 6. 1981: Heinrich Arndt und Birgit Arndt geb. Seipp, beide Dorfstraße 39, 3551 Münchhausen-Wollmar. Durch notariellen Vertrag vom 13. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 25. 6. 1981 Amtsgericht

2374

GR 429 — Neueintragung — 6. 7. 1981: Eheleute Reinhold Kunert, Schmied, und Ingrid Kunert geb. Müller, beide Raunheim, Thomas-Mann-Str. 22. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6090 Rüsselsheim, 6. 7. 1981 Amtsgericht

2375

GR 430 — Neueintragung — 9. 7. 1981: Eheleute Fritz Hammann, Elektroingenieur, und Annette Kristin Klara Hammann geb. Grunau, Kosmetikerin, beide

in Kelsterbach. Durch Vertrag vom 18. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 9. 7. 1981 Amtsgericht

2376

GR 3988 — Neueintragung — 22. 6. 1981: Henry Voss, Versicherungskaufmann, und Renate Voss geb. Burkard, Kauffrau, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3989 — Neueintragung — 7. 7. 1981: Jürgen Dörrschuck, Bäcker und Konditor, und Gabriele Elisabeth Dörrschuck geb. Fehrenz, Bäckereifachverkäuferin, in Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3990 — Neueintragung — 13. 7. 1981: Rolf Lasser, geb. 10. 8. 1934, und Adelheid Lasser geb. Siebert, geb. 15. 1. 1935, in Wiesbaden-Igstadt. Durch Ehevertrag vom 11. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2812 — Veränderung — 24. 6. 1981: Werner Hartnik, Bankkaufmann, und Ingrid geb. Stolz, Sekretärin, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1981 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6200 Wiesbaden, 15. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

2377

VR 319 — Neueintragung — 17. 7. 1981: Treffpunkt 3. Welt Karben e. V. Sitz: Karben.

6368 Bad Vilbel, 17. 7. 1981 Amtsgericht

2378

VR 534 — Neueintragung — 13. 7. 1981: F.C. „Vorwärts“ 1921 Udenhain eingetragener Verein, Brachtal, Ortsteil Udenhain.

6460 Geinhausen, 13. 7. 1981 Amtsgericht

2379

VR 535 — Neueintragung — 13. 7. 1981: Reitclub Gründautal e. V. in Gründau, Ortsteil Rothenbergen.

6460 Geinhausen, 13. 7. 1981 Amtsgericht

2380

7 VR 518 — Neueintragung — 15. 7. 1981: Komitee für Nothilfe. Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 7. 1981

Amtsgericht

2381

5 VR 1117 — Neueintragung — 8. 7. 1981: Männerchor Sängerkunst 1883 Hausen, Obertschhausen-Hausen.

5 VR 1118 — Neueintragung — 8. 7. 1981: Aktion Monte Redondo, Offenbach am Main.

5 VR 1119 — Neueintragung — 8. 7. 1981: CB Funk-Runde 80 Dietzenbach, Dietzenbach.

6050 Offenbach am Main, 16. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 5

2382

VR 353 — Neueintragung — 14. 7. 1981: Tennisclub Oestrich-Winkel, eingetragener Verein, 6227 Oestrich-Winkel (Am Weiherhaus 8).

6220 Rüdeshelm am Rhein, 14. 7. 1981

Amtsgericht

2383

VR 317 — Neueintragung — 14. 7. 1981: Verein „Polenhilfe“, Raunheim.

6090 Rüsselsheim, 14. 7. 1981

Amtsgericht

2384

VR 318 — Neueintragung — 15. 7. 1981: American Footballclub „Crusaders“, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 15. 7. 1981

Amtsgericht

2385

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2122 — 23. 6. 1981: Storchengemeinschaft Wiesbaden-Schierstein, Wiesbaden. Die Satzung ist am 30. April 1981 errichtet. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

VR 2123 — 23. 6. 1981: Augustana-Verein zur Förderung des lutherischen Bekenntnisses, Wiesbaden. Die Satzung ist am 20. Januar 1981 errichtet.

VR 2124 — 23. 6. 1981: Kleingartenverein Wiesbaden „An der Lahnstraße“, Wiesbaden. Die Satzung ist am 28. März 1981 errichtet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

VR 2125 — 23. 6. 1981: Foto Club Wiesbaden (fcw), Wiesbaden. Die Satzung ist am 10. Juni 1981 errichtet. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis DM 200,— ist jedes Vorstandsmitglied alleine berechtigt. Im übrigen wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

VR 2126 — 23. 6. 1981: Konditionskartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus synthetischen Fasern, Wiesbaden. Die Satzung ist am 11. November 1969 errichtet. Der Sitz des Vereins ist von Frankfurt am Main nach Wiesbaden verlegt. Der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem seiner beiden Stellvertreter gemäß § 26 BGB.

VR 2127 — 25. 6. 1981: Ambulante Krankenpflege für das Rhein-Main-Gebiet, Wiesbaden. Die Satzung ist am 9. März 1980 errichtet und am 11. Mai 1981 neu gefaßt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeder allein vertretungsberechtigt.

VR 2128 — 30. 6. 1981: Frauensteiner Tennis-Club, Wiesbaden. Die Satzung ist am 15. Februar 1981 errichtet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

VR 2129 — 1. 7. 1981: Interessengemeinschaft der Arbeitslosen, Wiesbaden. Die Satzung ist am 28. April 1981 errichtet. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

VR 2130 — 8. 7. 1981: Squash-Club Birkenhöhe e. V. Wiesbaden-Nordenstadt, Wiesbaden. Die Satzung ist am 29. September 1980 errichtet. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

6200 Wiesbaden, 15. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse**2386**

7 N 9/81: Über das Vermögen der Firma **Ehmke Bürosysteme KG, Im Rosengarten 25b, 6368 Bad Vilbel**, ist am 13. Juli 1981, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main. Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1981 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 21. August 1981, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 25. September 1981, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 20. August 1981 dem Verwalter anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 13. 7. 1981

Amtsgericht

2387

4 N 11/76: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **HEWI Fleischwarenimport GmbH in Heppenheim** wird der auf 12. August 1981 bestimmte Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen verlegt auf 19. August 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 16. 7. 1981

Amtsgericht

2388

61 N 65/77 — **Beschluß**: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenbaumeisters **Heinrich Strauch sen., Rheinstraße 124, 6102 Pfungstadt**, wird die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich MwSt. auf 11 802,93 DM, seine Auslagen werden auf 685,26 DM (einschließlich MwSt.) festgesetzt. Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, den 11. September 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 612, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, c) Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 15. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

2389

5 N 2/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters **Heinrich Richter, Am Rabenborn 9 a, 6340 Dillenburg**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6340 Dillenburg, 13. 7. 1981

Amtsgericht

2390

81 N 110/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Autohansa Gesellschaft für Autovermietung mbH & Co KG, Friedrich-Ebert-Anlage 32, 6000 Frankfurt am Main**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 14. August 1981, 11.00 Uhr, vor

dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 42 400,— DM + 6,5% Ausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 340,18 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 3. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

2391

81 N 312/81 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma UTS Sprachreisengesellschaft mbH & Co.**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, UTS Sprachreisen-Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Weserstraße 7, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 14. Juli 1981, 13.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. August 1981, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 8. September 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1981 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

2392

81 N 313/81 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **UTS Sprachreisen-Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Weserstraße 7, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 14. Juli 1981, 13.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. August 1981, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 8. September 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1981 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

2393

24 N 37/76 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Rolf Werner Böttiger, Inhaber der Firma Böttiger, Autozubehör-Import-Export, Eisenbahnstraße 1, Biebesheim**, wird nach § 204 Konkursordnung mangels kostendeckender Masse eingestellt.

6080 Groß-Gerau, 7. 7. 1981

Amtsgericht

2394

65 N 92/79 und 65 N 103/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen a) des Herrn Franz Sieben, Fuldatalstraße 133, 3500 Kassel (65 N 92/), b) des Herrn Wolfram Staupe, Ochshäuser Straße 119, 3500 Kassel (65 N 103/79), Gründungsgesellschafter der in Gründung befindlichen Siesta GmbH, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 16. September 1981, 14.00 Uhr, Raum 023, Sockelgeschoß, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 10. 7. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

2395

65 N 117/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromechanikers Ewald Henkel, Bergshäuser Straße Nr. 24 in 3500 Kassel-Waldau, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 26. August 1981, 9.00 Uhr, Raum 023 (Sockelgeschoß), Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 3. 7. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

2396

65 N 129/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Paßform“-Küchenstudio GmbH, Baunatal, Altenritter Straße 9, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 30. September 1981, 14.00 Uhr, Raum 023 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 10. 7. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

2397

65 N 137/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kurt Dietrich GmbH, Frankfurter Straße 129, 3500 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführer Horst Wagner, Menzelstraße 44, Kassel, und Kurt Dietrich, Bahnhofstraße 25 in Söhrewald, HRB 2981, AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 1. September 1981, 11.00 Uhr, Raum 023 (Untergeschoß), vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, 13. 7. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

2398

1 N 13/80 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Vekens, Inhaber des Sportgeschäfts Sport und Mode P. Vekens in 3542 Willingen (Upland), In den Kämpfen 3, ist Schlußtermin auf Mittwoch, den 26. August 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Es sind festgesetzt: die Vergütung des Konkursverwalters auf 3 700,— DM, seine Auslagen auf 426,72 DM.

3540 Korbach, 17. 7. 1981 Amtsgericht

2399

1 N 13/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bernd Peter Vekens, In den Kämpfen 3, 3542 Willingen 2 (Az: 1 N 13/80 Amtsgericht Korbach), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 6 427,59 DM, wovon noch notwendige Massekosten abgehen. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 3540 Korbach, Hagenstr. 2, niedergelegt worden. Zu berücksichtigten sind 8 214,90 DM bevorrechtigte und 626 680,29 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

3540 Korbach, 20. 7. 1981

Der Konkursverwalter
Wolfgang Krüger
Rechtsanwalt

2400

7 N 20/80: Über das Vermögen des Günther Iwanowsky, Riedstraße 28, 6070 Langen, ist am 9. Juli 1981, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Haischmann, Frankfurter Straße 10/12, 6072 Dreieich.

Konkursforderungen sind bis 30. September 1981, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 11. August 1981, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Oktober 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße Nr. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. August 1981 anzeigen.

6070 Langen, 13. 7. 1981 Amtsgericht

2401

N 19/81: Konkursöffnungsverfahren Firma Floristik-Studio Grabich GmbH, Beinegasse 42, 6128 Höchst 3, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Elfriede Grabich.

Das am 19. Juni 1981 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben, der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO zurückgewiesen.

6120 Michelstadt, 9. 7. 1981 Amtsgericht

2402

7 N 81/81: In dem bereits veröffentlichten Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Veronika Rochus, geb. Pochanke, Kreuzstr. 59, Offenbach am Main, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Firma rh plastic Monika Rochus, Landgrafenring 20, 6050 Offenbach am Main, wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit der Vorname „Veronika“ durch „Monika“ ersetzt.

6050 Offenbach am Main, 16. 7. 1981
Amtsgericht

2403

1 N 6/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Roland“ Wohnkultur Möbelhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. Betriebs-Kommanditgesellschaft in Diemelstadt-Rhoden, — 1 N 6/80 AG Arolsen —, wurde die Schlußrechnung dem Amtsgericht in Arolsen eingereicht.

Danach erhalten die festgestellten Forderungen nach

1.) § 61, I KO Nr. 1—3 volle Befriedigung mit	2 890,60 DM,
2.) § 61, II KO festgestellte Forderungen mit 80 709,94 DM eine Quote von 3,4%	2 744,13 DM,
Zusammen:	5 634,73 DM.

Damit ist die Masse erschöpft.
4790 Paderborn, 17. 7. 1981

Der Konkursverwalter
v. Cieslik
Rechtsanwalt

2404

3 N 2/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Olaf Rohde GmbH, Heizungs- und Ölfeuerungsbaubau, Sieberthhäuser Straße 33, 3579 Frielendorf-Verna, vertreten durch den Geschäftsführer Olaf Rohde.

Der Schuldnerin ist am 16. Juli 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Verfügungen dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Zum Sequester ist Rechtsanwalt und Notar Jörg-Dieter Körner, Rathaus, 3579 Neukirchen, bestellt worden.

3578 Schwalmstadt, 16. 7. 1981 Amtsgericht

2405

62 N 76/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Dr. Jürgen Voss, Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstr. 46.

Dem Schuldner ist am 15. Juli 1981 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 15. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2406

62 N 77/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Frau Hannelore Voss geb. Hillebrecht, Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstr. 46.

Der Schuldnerin ist am 15. Juli 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 15. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2407

62 N 78/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Dr. Voss Treuhand KG — Anlagenberatungsgesellschaft und Unternehmensberatung, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Jürgen Voss, Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstr. 46.

Der Schuldnerin ist am 15. Juli 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 15. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2408

62 N 79/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der INTRUST-Verwaltungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Unternehmensplanungs- und Beratungskommanditgesellschaft, Wiesbaden-Nordenstadt, diese gesetzlich vertreten durch die INTRUST-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Voss und Hannelore Voss geb. Hillebrecht, Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstraße 46.

Der Schuldnerin ist am 15. Juli 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 15. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2409

62 N 80/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der INTRUST-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Bauträger Kommandit-

gesellschaft, Wiesbaden-Nordenstadt, gesetzlich vertreten durch die INTRUST-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden-Nordenstadt, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Voss und Hannelore Voss geb. Hillebrecht, Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstraße 46.

Der Schuldnerin ist am 15. Juli 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.
6200 Wiesbaden, 15. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2410

62 N 81/81: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der INTRUST-Verwaltungs-GmbH, Wiesbaden-Nordenstadt, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Jürgen Voss und Hannelore Voss, Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstraße 46.

Der Schuldnerin ist am 15. Juli 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.
6200 Wiesbaden, 15. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2411

2 VN 1/81 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Manfred Goebel, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Konrad Goebel, Baustoffgroßhandlung, Hopfelder Straße Nr. 27 in 3436 Hess. Lichtenau, ist am 16. Juli 1981, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Wiehage, Landgrafstraße 32 in 3436 Hess. Lichtenau (Tel. 0 56 02/21 40). Vergleichstermin: 17. August 1981, 9.00 Uhr, Saal 121 des Amtsgerichtsgebäudes Walburger Straße 38. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer Nr. 106 zur Einsicht der Beteiligten aus. Gegen den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.
3430 Witzhausen, 17. 7. 1981 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2412

8 K 17/81: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 15, Blatt 533, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 1, Flurstück 208/1, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Wöllstädter Str. 20, Größe 10,18 Ar,

soll am 16. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Fuchs, Nieder-Wöllstädter Str. Nr. 20, 6367 Karben 5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 1 123 240 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 21. 7. 1981 Amtsgericht

2413

4 K 15/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von A) Bottenhorn, Band 31, Blatt 1175,

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe Ar	Wert DM
1	Bottenhorn	13	106	Ackerland, An der langen Birke	14,47	720,—
2	Bottenhorn	4	111	Ackerland, An dem Kreuze	33,76	1 350,—
3	Bottenhorn	4	128	Hutung, An dem Kreuze	15,21	450,—
4	Bottenhorn	6	22	Ackerland, Auf dem Kreuze	10,90	160,—
5	Rachelshausen	10	7	Grünland, Auf der Haus	10,67	320,—
6	Rachelshausen	10	27	Grünland, Auf der Haus	5,25	160,—
8	Bottenhorn	15	93/1	Grünland, Am Scheid	12,56	620,—
9	Bottenhorn	15	186/5	Wegefläche, Landesstraße 3288	0,09	5,—
10	Bottenhorn	2	115	Ackerland, Auf der Schilppstruth	11,88	590,—
11	Bottenhorn	6	13	Ackerland, Auf dem Kreuze	5,59	85,—
12	Bottenhorn	7	83	Grünland, Vor dem Risselberg	10,00	400,—
13	Bottenhorn	12	188	Grünland, Auf der Hartmannsheck	8,75	260,—
14	Bottenhorn	22	71	Grünland, Im Dammsahl	7,73	385,—
15	Bottenhorn	12	145	Grünland, Auf der Hauß	6,28	95,—
16	Bottenhorn	6	112	Grünland, Im dieten Seife	24,17	725,—
17	Bottenhorn	6	113	Grünland, Im dieten Seife	10,92	325,—
18	Bottenhorn	23	115	Grünland, Im Wiesenhof	38,40	30 750,—
19	Rachelshausen	10	3	Grünland, Auf der Haus	8,95	270,—
20	Rachelshausen	10	6	Grünland, Auf der Haus	6,01	200,—
21	Rachelshausen	10	17	Grünland, Auf der Haus	1,55	50,—
22	Rachelshausen	10	18	Grünland, Wald, Auf der Haus	6,61	210,—
23	Rachelshausen	10	31	Grünland, Auf der Haus	7,08	220,—
24	Rachelshausen	11	41/34	Wald, Die vorderste Stumpfhecke	68,29	4 100,—
25	Schlierbach	6	53	Laub- u. Nadelwald, In der Sang	6,63	99,45
26	Schlierbach	7	19	Laubwald, Am Schindeberg	13,73	205,95
27	Bottenhorn	12	237	Grünland, Auf dem Eselacker	23,02	575,—
30	Bottenhorn	16	89	Ackerland, Am Loh	15,00	900,—
31	Bottenhorn	5	64	Ackerland, Auf der Eiche	14,75	885,—
32	Bottenhorn	23	96	Ackerland (Obstbaumanl.), A. d. Wieshof	1,05	160,—
33	Bottenhorn	20	10	Ackerland, Am Girschloch	14,08	700,—
34	Bottenhorn	23	57	Ackerland (Obstbaumanl.), A. d. Wieshof	0,87	130,—
35	Bottenhorn	11	60	Ackerland, Am Eisenberg	20,58	410,—
36	Bottenhorn	14	23	Ackerland, Auf dem Scheid	17,49	875,—
40	Bottenhorn	4	176/100	Ackerland, An dem Kreuze	4,68	140,—
41	Bottenhorn	4	177/99	Ackerland, An dem Kreuze	4,74	145,—
42	Bottenhorn	12	238	Grünland, Auf dem Eselacker	5,15	80,—
43	Bottenhorn	12	144	Grünland, Auf der Hauß	4,75	70,—
44	Bottenhorn	6	146	Ackerland, Auf dem dieten Seife	9,07	135,—
45	Bottenhorn	5	117	Ackerland, Auf dem Kapp	17,26	690,—
46	Bottenhorn	11	23	Ackerland, Am Eisenberg	7,83	440,—
47	Bottenhorn	2	8	Grünland, Im Strohm	7,90	160,—
48	Bottenhorn	11	58	Ackerland, Am Eisenberg	15,53	465,—
49	Bottenhorn	11	38	Ackerland, Am Eisenberg	11,38	570,—
50	Bottenhorn	11	97	Grünland, In der römischen Gemeinde	12,38	370,—
51	Bottenhorn	16	131	Ackerland, Hinterm Loh	11,46	690,—
52	Bottenhorn	4	97	Ackerland, An dem Kreuze	19,56	590,—
53	Bottenhorn	7	117	Grünland, Im Hälsebach	23,11	925,—
54	Bottenhorn	11	42	Ackerland, Am Eisenberg	12,86	520,—
55	Bottenhorn	11	80	Grünland, In der römischen Gemeinde	17,94	540,—
56	Bottenhorn	12	82	Grünland, Auf der Ramewiese	6,66	335,—
57	Bottenhorn	11	32	Ackerland, Am Eisenberg	6,47	325,—
58	Bottenhorn	12	232	Grünland, Auf dem Eselacker	8,37	210,—
59	Bottenhorn	13	143	Ackerland, An der langen Birke	12,32	620,—
60	Bottenhorn	11	78	Grünland, In der römischen Gemeinde	20,96	630,—
61	Bottenhorn	7	84	Grünland, Vor dem Risselberg	9,81	390,—
62	Bottenhorn	11	31	Ackerland, Am Eisenberg	6,48	325,—
63	Bottenhorn	17	64	Grünland, Vor dem Kapp	4,04	200,—
64	Bottenhorn	12	236	Grünland, Auf dem Eselacker	17,03	425,—
65	Bottenhorn	7	66	Grünland, Vor dem Risselberg	11,48	345,—
66	Bottenhorn	6	19	Ackerland, Auf dem Kreuze	17,12	320,—
67	Bottenhorn	20	55	Grünland, Am Sauerbaum	19,01	700,—
68	Bottenhorn	16	238	Grünland, Rathausstraße 10	9,24	11 100,—
69	Bottenhorn	4	175/100	Ackerland, An dem Kreuze	4,74	140,—
70	Bottenhorn	4	174/99	Ackerland, An dem Kreuze	4,67	140,—
71	Bottenhorn	4	15	Ackerland, An dem Kreuze	5,71	115,—
72	Bottenhorn	4	16	Ackerland, An dem Kreuze	6,51	130,—
73	Bottenhorn	4	14	Ackerland, An dem Kreuze	12,29	250,—
74	Bottenhorn	26	43	Grünland, Über der Struth	13,26	335,—
75	Bottenhorn	24	79	Ackerland, Auf dem Hollerstrauh	8,76	525,—
76	Bottenhorn	6	152	Holzung, Auf dem dieten Seife	5,36	80,—

Ifd. Nr. Gemarkung	Flur- stück	Wirtschaftsart und Lage	Größe Ar	Wert DM
77 Bottenhorn	13 107	Ackerland, An der langen Birke	19,65	985,—
78 Bottenhorn	13 105	Ackerland, An der langen Birke	14,48	725,—
79 Bottenhorn	4 71	Ackerland, Auf dem Kreuze	15,14	280,—
80 Bottenhorn	6 11	Ackerland, Auf dem Kreuze	16,61	250,—
81 Bottenhorn	25 47	Grünland, In der Riedwiese	19,06	1 150,—
82 Bottenhorn	2 45	Grünland, Im Zettelsbach	10,32	210,—
83 Bottenhorn	6 5	Ackerland, Auf dem Kreuze	22,42	450,—
84 Bottenhorn	12 129	Ackerland, Auf der Hauß	6,39	320,—
85 Bottenhorn	12 130	Grünland, Auf der Hauß	11,64	580,—
86 Bottenhorn	12 139	Ackerland, Auf der Hauß	7,77	310,—
87 Bottenhorn	13 84	Ackerland, Auf der Faulche	8,88	450,—
88 Bottenhorn	13 66	Ackerland, Auf der Faulche	7,78	390,—
89 Bottenhorn	26 37	Grünland, Über der Struth	19,58	590,—
90 Bottenhorn	6 48	Wald, Auf der nassen Hecke	11,46	150,—
91 Bottenhorn	4 4	Wald, Auf dem Kreuze	8,42	130,—
92 Bottenhorn	3 103/5	Grünland, Vor dem Kreuze	17,81	535,—
B) Steinperf, Band 34, Blatt 1132,				
1 Steinperf	16 47	Grünland, Vor dem Kreuze	12,73	381,90
C) Holzhausen a. H., Band 30, Blatt 1160,				
1 Holzhausen/ Hünstein	23 59	Wald (Holzung), Auf'm Speicher	44,77	8 004,66
D) Bottenhorn, Band 34, Blatt 1268,				
3 Bottenhorn	11 54	Ackerland, Am Eisenberg	12,05	480,—
4 Bottenhorn	22 12	Grünland, An dem Steinacker	14,77	1 500,—
E) Bottenhorn, Band 30, Blatt 1168,				
1 Bottenhorn	22 6/2	Ackerland, An dem Steinacker	15,83	1 600,—

soll am Freitag, dem 2. Oktober 1981, 8.30 Uhr, Raum 110 (Sitzungssaal), Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, 3560 Biedenkopf/Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1981 / 18. 4. 1981 / 22. 4. 1981 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- A): Fabrikant Helmut Schneider, Bottenhorn,
 B): Helmut Schneider, Fabrikant, geboren am 3. 4. 1914, Roggenkamp 3, 5800 Hagen,
 C): Fabrikant Helmut Schneider in Bottenhorn,
 D): Frau Elfriede Schneider geborene Reichard in Bottenhorn (Ehefrau des Fabrikanten Helmut Schneider),
 E): Kaufmann Erwin Schneider in Bottenhorn, geboren am 15. 12. 1937.

Der Verkehrswert der einzelnen Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 festgesetzt wie vorstehend angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 18. 5. 1981

Amtsgericht

2414

4 K 50/80: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 154, Blatt 5121, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 1, Flurstück 2062, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 1, Größe 0,61 Ar, soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Klaus-Jürgen Unverzagt, Elektro-Installateur, geb. 4. 8. 1948,
 Rosemarie Unverzagt geb. Lederer, geb. 16. 3. 1954,
 beide Kastanienweg 4, 8059 Neufinsing, — je zur Hälfte —.

Nach dem Versteigerungstermin am 18. Juni 1981 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2415

4 K 9/81 verb. m. 4 K 2/81: Das im Grundbuch von Bottenhorn, Band 46, Blatt 1620, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bottenhorn, Flur Nr. 20, Flurstück 110/3, Bauplatz, Auf dem Höhacker, Größe 4,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Holzschlagunternehmer Walter Hermann und seine Ehefrau Gudrun Hermann geb. Krzyzanowski, beide in Dillenburg-Oberscheld, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 24. 6. 1981

Amtsgericht

2416

61 K 145/80: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 131, Blatt 6157, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 10, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Im Eelsee 1, Größe 4,36 Ar,

soll am 28. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Elfriede Vock geb. Kurz, Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

2417

61 K 6/81: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 39, Blatt 1372, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 11, Flurstück 59, Grünland, Am Jungenheimer Weg, Größe 119,95 Ar,

soll am 5. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildens-

platz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kaufm. Angestellter Willi Netz, Riedstadt 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

2418

61 K 26/81: Der im WE-Grundbuch von Eberstadt, Band 277, Blatt 10 105, eingetragene 221/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Eberstadt, Flur 16, Flurstück Nr. 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Delp-Straße 112, Größe 3,80 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung und dem Kellerraum,

soll am 8. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Heinrich Hindermeier.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

2419

8 K 5/81: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 60, Blatt 1980, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 25, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gleichen, Größe 17,21 Ar, soll am Montag, dem 5. Oktober 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Dietze, Oliver, geb. am 19. 2. 1974, Eschenburg-Hirzenhain, Sammetwiesenstraße 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 500,— Deutsche Mark.

In dem Versteigerungstermin vom 29. 6. 1981 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG dem Meistbietenden versagt worden. Auf die Rechtsfolgen des § 85a Abs. 2 Satz 2 ZVG wird verwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 13. 7. 1981

Amtsgericht

2420

3 K 1/81: Die im Grundbuch von Eltville, Bezirk Eltville, Band 121, Blatt 3799, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 38, Flurstück 30, Hofraum, Wörthstraße 46, Größe 2,19 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Eltville, Flur 38, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Wörthstraße 48, Größe 2,48 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 15. Oktober 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville am Rhein, Schwalbacher Straße 40, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1b) Küpper, Hans-Joachim, Tiefbauingenieur, Eltville, geb. 19. 4. 1935,

d) Küpper, Gerda-Maria, geb. 18. 11. 1941, Eltville, jetzt Familiennamen Stoll, — zu b) und d) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein 1, 13. 7. 1981

Amtsgericht

2421

K 61/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Halgehausen, Band 6, Blatt 162,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Halgehausen, Flur 6, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Heckwaldstr. 2, Größe 3,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1981, 10.00 Uhr, Raum 8, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Metzger Wilhelm Happel in Haina/Kloster-Halgehausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 6. 1981

Amtsgericht

2422

84 K 5/80 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 71, Band 6, Blatt 182, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 610, Flurstück 3/43, Bauplatz, Niederräder Landstraße, Größe 25,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Wohnanlage Friedrichstraße, Hans-Erhardt Schran Kommanditgesellschaft, in Langen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 895 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2423

84 K 174/80 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 23, Band 19, Blatt 649, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 55/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 344, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Herbartstr. 22, Größe 7,22 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 37 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Band 18 bis 20, Blatt 613 bis 674) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Freitag, dem 9. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Herr Alexander Konrad und Frau Martha Konrad geb. Aranda in Köln, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2423a

84 K 175/80 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 23, Band 20, Blatt 674, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 1,4/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 344, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Herbartstr. 22, Größe 7,22 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. E 11 bezeichneten Garagenstellplatz im Erdgeschoß; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Band 18 bis 20, Blatt 613 bis 674) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Freitag, dem 9. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 160, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Herr Alexander Konrad und Frau Martha Konrad geb. Aranda in Köln, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2424

84 K 28/81 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 150, Blatt 5019, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 563, Flurstück 552/363, Gartenland, Im Ruppenacker, Größe 7,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Franz Paul Sauerlaender in 6000 Frankfurt am Main,

b) Friedrich Wilhelm Sauerlaender in 4000 Düsseldorf,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

2425

84 K 29/81 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 46, Blatt 1589, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 315, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Eckenheimer Landstraße 60, Größe 10,52 Ar,

soll am Montag, dem 9. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zim-

mer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Uwe Wittfeld in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2426

84 K 30/81 — **Zwangsvollstreckung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 34, Blatt 1221, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 329, Flurstück 498/28, Hof- und Gebäudefläche, Spohrstraße 46, Größe 2,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 329, Flurstück 497/28, Hof- und Gebäudefläche, Spohrstraße 46, Größe 0,02 Ar,

sollen am Montag, dem 16. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1981 (Versteigerungsvermerk):

1. Norbert Zech in Frankfurt am Main,

2. Eva Maria Zech in Neu-Isenburg.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 7. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2427

K 48/79: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 188, Blatt 6263, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Johannisstraße 15, Größe 1,76 Ar,

(früher eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 84, Blatt 3012),

soll am Freitag, dem 30. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Otto geb. Bopp, Witwe des Christian Otto, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 7. 1981

Amtsgericht

2428

K 90/80: Die im Grundbuch von Beienheim, Band 32, Blatt 1219, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur Nr. 5, Flurstück 128/24, Gartenland, Im Lattuch, Größe 2,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beienheim, Flur Nr. 5, Flurstück 84/16, Gartenland, Hinter dem Bahnhof, Größe 2,45 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. September 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Köhler, Alfred, Weckesheimer Str. 4, 6361 Reichelsheim (Wetterau) 3, — zur Hälfte —,

b) Köhler, Alfred, Weckesheimer Str. 4, 6361 Reichelsheim (Wetterau) 3,
 c) Breitwieser geb. Köhler, Gudrun, Hintergasse 32, 6361 Niddatal 1,
 d) Köhler, Manfred, Weckesheimer Str. Nr. 4, 6361 Reichelsheim (Wetterau) 3, zu b) bis d) in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 1 048,— DM,
 für lfd. Nr. 2 auf 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 7. 1981

Amtsgericht

2429

K 91/80: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 23, Blatt 938, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur Nr. 6, Flurstück 163/7, Ackerland, 2. Mittelgawann, Größe 25,00 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. September 1981, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Köhler, Alfred, Weckesheimer Str. 4, 6361 Reichelsheim (Wetterau) 3,

b) Breitwieser geb. Köhler, Gudrun, Hintergasse 32, 6361 Niddatal 1,

c) Köhler, Manfred, Weckesheimer Str. 4, 6361 Reichelsheim (Wetterau) 3,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 7. 1981

Amtsgericht

2430

K 87/80 und K 20/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Orb, Band 172, Blatt Nr. 7103, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 217, Hof- und Gebäudefläche, Eduard-Gräf-Straße Nr. 36, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Eduard-Gräf-Straße Nr. 36, Größe 5,80 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 184, Lagerplatz, Leimbach, Größe 16,04 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 48, Flurstück 167, Hutung, Heppenmauer, Größe 5,48 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 50, Flurstück 107, Hutung, Heppenmauer, Größe 4,30 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 50, Flurstück 107, Abbauland, Heppenmauer, Größe 12,88 Ar, sollen am Mittwoch, dem 30. September 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1980 und 4. 3. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Maurermeister Gottfried Drisch und Gisela geb. Zuch,

beide in Bad Orb, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 12, Flurstück 217, auf 5 700 DM,

für Flur 12, Flurstück 223, auf 266 430 DM,

für Flur 15, Flurstück 184, auf 4 812 DM,

für Flur 48, Flurstück 167, auf 1 644 DM,

für Flur 50, Flurstück 107, auf 118 910 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 7. 1981 **Amtsgericht**

2431

42 K 114/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 87, Blatt 3941, der halbe Miteigentumsanteil der Brigitte Rohlfing geb. Müller an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 499, Hof- und Gebäudefläche, Höherstraße 75, Größe 12,65 Ar,

soll am Freitag, dem 6. November 1981, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Gerhard Rohlfing, geb. 4. 1. 1935, Lich,

b) dessen Ehefrau Brigitte Rohlfing geb. Müller, geb. 15. 3. 1943, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 7. 1981

Amtsgericht

2432

42 K 96/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 381, Blatt 14 562,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 29/9, Hof- und Gebäudefläche, Großer Morgen, Größe 1,22 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Oktober 1981, 10.30 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Otto Avemann, jetzt wohnhaft Ludwigstr. 67, 6300 Gießen,

b) dessen Ehefrau Auguste geb. Schneider, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 7. 1981

Amtsgericht

2433

42 K 116/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 60, Blatt Nr. 2523,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 607/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 272, Größe 5,25 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Oktober 1981, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Elektro- und Fernstechniker Herbert Schlosser, Gießen-Klein-Linden, Frankfurter Str. 272,

b) dessen Ehefrau Erna Schlosser geb. Becker, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 7. 1981

Amtsgericht

2434

42 K 142/80: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Langenbergheim, Band 21, Blatt 979, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenbergheim, Flur 6, Flurstück 235, Hof- und Gebäudefläche, Goldbergstraße 11, Größe 21,31 Ar, am Mittwoch, dem 23. September 1981, 14.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main, Nußallee 17, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Baldi — Kunststoff- und Fell-Tier-Produktions Gesellschaft mbH in Hammersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 043 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 7. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

2435

2 K 44—47/80: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 36, Blatt 1223, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Driedorf, Flur 3, Flurstück 111/2, Hof- und Gebäudefläche, Höllkopfstr. 18, Größe 2,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Driedorf, Flur 27, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Höllkopfstr. 18, Größe 7,37 Ar,

sollen am 23. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Heinz Merkelbach und Christel geb. Rompf in Driedorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf 165 900,— DM,
 für lfd. Nr. 2 auf 74 500,— DM,

zusammen auf 240 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 9. 7. 1981

Amtsgericht

2436

64 K 64/79: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 40, Blatt 1187, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 17, Flurstück 9/6, Lieg.-B. 1364, Hof- und Gebäudefläche, Fuldatastraße 114, Größe 4,68 Ar,

soll am 25. August 1981, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 023, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Technischer Zeichner Horst Saalfeld in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 7. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

2437

64 K 127/80: Das im Grundbuch von Mönchehof, Band 31, Blatt 921, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mönchehof, Flur 5, Flurstück 265, Lieg.-B. 579, Hof- und Gebäudefläche, Oderweg 3, Größe 8,09 Ar,

soll am 13. Oktober 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter

Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Edgar Dilchert, geb. am 23. 2. 1933,
b) Ursula Dilchert geb. Kordilewski, geb. am 11. 1. 1933,

beide in Espenau-Mönchehof, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 6. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

2438

64 K 147/80: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 58, Blatt 1609, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur Nr. 14, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Kasseler Str. 9, Größe 5,06 Ar,

soll am 28. Oktober 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friseur Hermann Gundlach in Heiligenrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 7. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

2439

1 K 9/81: Der im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Usseln, Band 45, Blatt Nr. 1354, eingetragene 60/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Usseln, Flur 29, Flurstück Nr. 47/2, Bauplatz, Unten in der Schlade, Größe 7,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Hause Nr. 1; das Miteigentum ist durch die Einräumung, der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt,

soll am 25. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall Nr. 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Möbeltischler Wolfgang Eberlin und Ute geb. Wongel, in 3542 Willingen (Upland)-Usseln, Am Loh 16, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 7. 1981 **Amtsgericht**

2440

1 K 14/81: Der im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Willingen, Band 77, Blatt 2222, eingetragene 344/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Willingen, Flur 29, Flurstück Nr. 8/31, Hof- und Gebäudefläche, Erlengeweg 2, Größe 10,58 Ar,

Flur 19, Flurstück 28/13, Straße, Zum Ritzenhagen, Größe 0,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Garage; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 2. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Margret Lueke geb. Wiemer in 5790 Brilon-Gudenhagen.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 7. 1981 **Amtsgericht**

2441

7 K 44/80: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 134, Blatt 6208, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 149/14, Lieg.-B. Nr. 6504, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Holbeinstraße 2, Größe 7,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. November 1981, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses Lampertheim, Römerstr., zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Kfm. Werner Danisch und Margarete Elisabeth Danisch geb. Wildt, Lampertheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 15. 7. 1981 **Amtsgericht**

2442

7 K 54/76: Folgende Wohnungseigentumsrechte, bestehend in einem Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 21, Nr. 156/6, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße (jetzt Weserstraße 11), Größe 16,67 Ar, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Langen, und zwar:

a) 7 K 54/76 — 46/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1003 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß nebst Abstellraum — Band 314, Blatt 12 963 —,

b) 7 K 74/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1046 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 315, Blatt 12 997 —,

c) 7 K 90/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1103 bezeichneten Wohnung im 10. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 316, Blatt 13 042 —,

d) 7 K 118/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1204 bezeichneten Wohnung im 20. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 319, Blatt 13 128 —,

e) 7 K 128/76 — 55/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1264 bezeichneten Wohnung im 26. Obergeschoß

nebst Abstellraum — Band 321, Blatt 13 179 —,

sollen am 8. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie. in Langen.

Festgesetzter Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG:

für a) bis e) je 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 7. 1981 **Amtsgericht**

2443

7 K 56/76: Folgende Wohnungseigentumsrechte, bestehend in einem Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 21, Nr. 156/6, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße (jetzt Weserstraße 11), Größe 16,67 Ar, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Langen, und zwar:

a) 7 K 56/76 — 34/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1006 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß nebst Abstellraum — Band 314, Blatt 12 965 —,

b) 7 K 80/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1065 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 315, Blatt 13 012 —,

c) 7 K 94/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1114 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 316, Blatt 13 051 —,

d) 7 K 98/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1125 bezeichneten Wohnung im 12. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 317, Blatt 13 060 —,

e) 7 K 106/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1154 bezeichneten Wohnung im 15. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 318, Blatt 13 084 —,

f) 7 K 108/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1163 bezeichneten Wohnung im 16. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 318, Blatt 13 092 —,

g) 7 K 120/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1214 bezeichneten Wohnung im 21. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 319, Blatt 13 136 —,

h) 7 K 130/76 — 64/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1275 bezeichneten Wohnung im 27. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 321, Blatt 13 184 —,

sollen am 30. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie. in Langen.

Festgesetzte Werte gem. § 74a Abs. 5 ZVG:

für a, c, e, f und g je 145 000,— DM,
für b, d und h je 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 7. 7. 1981 **Amtsgericht**

2444

7 K 58/80: Die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 168, Blatt 6474, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 20, Nr. 322/1, Straße, Dieburger Straße (B 45), Größe 0,30 Ar,

Flur 20, Nr. 322/2, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 2, Größe 8,02 Ar,

Flur 20, Nr. 322/3, Straße, Forststraße (0,40), 00 qm,

sollen am 27. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Kapeller und Reinhilde Kapeller geb. Mayer, beide Friedrich-Ebert-Str. 12, Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 610 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 7. 1981 **Amtsgericht**

2445

7 K 60/80: Das im Wohnungsgrundbuch von Ober-Roden, Band 155, Blatt 6100, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 8,680/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Hof- und Gebäudefläche, Südtangente 23—29,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung,

soll am 2. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wolfgang Konrad Svec und Elisabeth Svec geb. Hermanns in 6074 Rödermark, Breidertring 92, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 9. 7. 1981 **Amtsgericht**

2446

7 K 67/80: Der im Grundbuch von Ober-Roden, Band 114, Blatt 4868, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 19, Nr. 248/3, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnstraße 9, Größe 6,11 Ar,

soll am 17. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Gaubatz, Borngartenstr. 21, Rödermark, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 313 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 7. 7. 1981 **Amtsgericht**

2447

K 53/80: Das im Grundbuch von Ulrichstein, Band 34, Blatt 1356, eingetragene und in der Gemarkung Ulrichstein gelegene Grundvermögen

lfd. Nr. 1, Flur 16, Nr. 70/6, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Hain, Größe 8,39 Ar, Wert: 287 775,— DM,

soll am Mittwoch, dem 4. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Paul Josef Lassleben, Autokaufmann, 6314 Ulrichstein, Unter dem Hain 8,

b) dessen Ehefrau Brigitte Lassleben geb. Geiling, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 29. 6. 1981 **Amtsgericht**

2448

7 K 76/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Marburg, Band 246, Blatt 8734, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 5, Flurstück 218/22, Hof- und Gebäudefläche, Uferstraße Nr. 4, Größe 5,36 Ar,

soll am 5. November 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Röder, Jürgen, in Kirchhain, Vögeli-Röder, Renate, in Zürich,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 8. 7. 1981 **Amtsgericht**

2449

7 K 59/80: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 176, Blatt 6268, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Bieber, Flur 2, LB Nr. 2863,

lfd. Nr. 1, Flurstück 1349/8, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Str. 120, Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 1349/9, Bauplatz, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 0,15 Ar,

am 15. September 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1980/7. 7. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Rieb geb. Weidner, Erna Luise Magdalena, geb. am 29. 12. 1925, Frankfurt am Main,

b) Rieb, Desirée Erna Susanne, geb. am 19. 10. 1968,

c) Rieb, Jan Hermann, geb. am 24. 7. 1943, 8730 Bradland/Norwegen, zu a) bis c): in Erbengemeinschaft — zur Hälfte —,

d) Westphal, Knut, geb. am 6. 4. 1953, Dietzenbach, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flurstück 1349/8 auf 324 000,— DM,
für Flurstück 1349/9 auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 7. 1981

Amtsgericht

2450

7 K 38/81: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 263, Blatt 7748, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 152, LB 957, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 29, Größe 4,56 Ar,

am Dienstag, dem 29. September 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Schneider, jetzt: Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 7. 1981

Amtsgericht

2451

3 K 2/81: Das im Grundbuch von Winkel, Bezirk Winkel, Band 88, Blatt 2976, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 20, Flurstück 6/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 2 b, Größe 4,17 Ar,

soll am 18. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm am Rhein, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wille, Wilfried (geb. 19. 4. 1936), Alsdorf-Olden,

b) Wille, Brigitte, geb. Langner (geb. 6. 12. 1941), Alsdorf-Olden,

Eheleute, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 15. 7. 1981

Amtsgericht

2452

K 6/81: Das im Grundbuch von Odersbach, Band 21, Blatt 621, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Odersbach, Flur Nr. 15, Flurstück 1571/8, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße, Größe 10,30 Ar,

soll am 19. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fernmeldetechniker Günter Busse, — zu einem Drittel Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 13. 7. 1981 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1981

Gemäß §§ 97 (2) und 98 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), wird öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der 1. Nachtragssatzung für das Jahr 1981 in der Zeit vom 27. Juli 1981 bis 31. Juli 1981 und vom 3. August 1981 bis 4. August 1981, jeweils von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Lyoner Str. 28, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 17. 7. 1981

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Direktor
gez. Göbel**

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Die Bauleistungen zur Fahrbahninstandsetzung an der Landesstraße 3094 zwischen Darmstadt (Einsiedel) und Dieburg (km 2,300 bis km 3,850), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 11 700 m² bit. Fahrbahn mit Haftkleber ansprühen
- ca. 1 100 t Asphaltbinder 0/16 mm einbauen
- ca. 11 700 m² Asphaltbeton 0/11 mm 3,5 cm dick einbauen
- ca. 400 t Steinerde einbauen

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. August 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3094 Fahrbahninstandsetzung“.

Eröffnung: Mittwoch, den 19. August 1981, 10.15 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 10. September 1981.

6100 Darmstadt, 16. 7. 1981 **Hessisches Straßenbauamt**

BAD HERSFELD: Die Bauleistungen für die K 40, Herstellung einer Stützmauer in Bad Hersfeld Stadtteil Heenes, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 220 m² Erdarbeiten
- 44 m² Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 30 m Wellgitterzaun herstellen

Bauzeit: 84 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 30. Juli 1981 unter Beifügung der Quittung über Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 60,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 14. August 1981, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 222. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. September 1981.

6430 Bad Hersfeld, 16. 7. 1981 **Hessisches Straßenbauamt**

NÜRNBERG: Die Erd-, Entwässerungs- und Wegebauarbeiten für den „Überholbahnhof Mottgers“ (Objekt 89), Bau-km 248,360 bis Bau-km 250,874 der Neubaustrecke Hannover—Würzburg, werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

- Bodenabtrag 750 000 m²
- Dammschüttung 150 000 m²
- Frostschuttschicht 23 000 m²
- Wegebau 3 800 m
- Entwässerungsleitungen 8 000 m

Ausführung voraussichtlich in der Zeit von September 1981 bis August 1984.

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefor-

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Stadt Tauberbischofsheim – Main-Tauber-Kreis – schreibt vorbehaltlich der Finanzierung für den Neubau einer Turn- und Sporthalle des Matthias-Grünwald-Gymnasiums (27,00×45,00 m) mit 16 000 cbm umbautem Raum nachstehende Gewerke öffentlich aus.

Bauzeit Anfang Oktober 1981 bis Ende Frühjahr 1983.

Kennziffer	Gewerk	Schutzgebühr DM	Eröffnungszeit
1	Einpreß- und Bohrarbeiten	20,—	9.30
2	Erd-, Beton-, Stahlbeton- Maurer- und Kanalisationsarbeiten	65,—	9.30
3	Zimmerarbeiten (Leimbinder)	20,—	9.30
4	Zimmerarbeiten	20,—	9.30
5	Dachdichtungsarbeiten u. Lichtbänder 3 Lose	35,—	9.30
6	Klempnerarbeiten	20,—	9.30
7	Fliesen-, Platten- u. Betonwerksteinarbeiten	15,—	9.30
8	Estricharbeiten	15,—	9.30
9	Tischlerarbeiten	20,—	9.30
10	Decken- u. Wandverkleidungen, Holz und Alu	25,—	9.30
11	Trennvorhänge	10,—	11.00
12	Teleskoptribüne	10,—	11.00
13	Geräteraumtore	10,—	11.00
14	Metallbauarbeiten, Trennwände und Beschilderung	20,—	11.00
15	Schlosserarbeiten	10,—	11.00
16	Anstricharbeiten	15,—	11.00
17	Bodenbelagsarbeiten	10,—	11.00
18	Sportboden	10,—	11.00
19	Heizungsanlagen u. Lüftungsanlagen, 2 Lose	100,—	14.00
20	Wasser- u. Abwasser-Installationsarbeiten	70,—	14.00
21	Elektro-Installationsarbeiten	65,—	14.00
22	Blitzschutzarbeiten	20,—	14.00
23	Feuerlöscher	10,—	14.00
24	Feste Turngeräte	20,—	14.00
25	Umkleidebänke und Garderobe	10,—	14.00
26	Baureinigung	10,—	14.00
27	1–26: Alle Gewerke (Generalunternehmer) mit Raumbuch	600,—	8.30

Bemerkungen zu Kennziffer 27

A. Generalunternehmer müssen zunächst ein schlüsselfertiges Angebot sämtlicher vorstehender Gewerke ohne Modifikation abgeben.

B. Dem Generalunternehmer bleibt es freigestellt unter Einhaltung des Raum- und Funktionsprogramms und bei gleichem Ausstattungs- und Qualitätsniveau Sonderlösungen anzubieten und dazu entsprechende Pläne abzugeben.

Planung und Bauleitung: Freie Architekten Hans Hess und Dipl.-Ing. Wolfgang Hess, Grabenweg 27, 6972 Tauberbischofsheim, Tel. (0 93 41) 23 06.

Die Angebotsunterlagen sind schriftlich ab dem 20. Juli 1981 bei den Architekten anzufordern. Der Anforderung ist der von der Bank bestätigte Einzahlungsbeleg (Kopie) der in Ziffer 1–27 jeweils genannten Beträge auf das Konto Nr. 2031516 bei der Sparkasse Tauberbischofsheim (BLZ 673 52565) beizufügen.

Die Leistungsverzeichnisse können bei den Architekten ab 23. Juli 1981 jeweils von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr abgeholt bzw. versandt werden.

Die Eröffnung der Angebote findet am Dienstag, dem 18. August 1981, 8.30 Uhr Gewerk 27 (Generalunternehmer Angebote), 9.30 Uhr Gewerk 1–10, 11.00 Uhr Gewerk 11–18, 14.00 Uhr Gewerk 19–26 im Stadtbauamt, Marktplatz 8, 6972 Tauberbischofsheim, im kleinen Sitzungssaal statt.

Die Angebote sind in fest verschlossenem Umschlag unter Angabe Turn- und Sporthalle Matthias-Grünwald-Gymnasium Tauberbischofsheim und der Kennziffer bis zum obengenannten Eröffnungstermin einzureichen.

6972 Tauberbischofsheim, 13. 7. 1981

Stadt Tauberbischofsheim
gez. Hollerbach, Bürgermeister

dert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 210,— DM (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank AG, Konto 3000, BLZ 760 103 00, Zweigniederlassung Nürnberg. Dabei ist die Ausschreibungsnummer 17/81 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Donnerstag, 27. August 1981, 11.00 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.



8500 Nürnberg, 21. 7. 1981

BUNDESBANDIREKTION NÜRNBERG
Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale

DARMSTADT: Die Deckenerneuerung im Zuge der L 3040 zwischen Ginsheim und AS A 60 (km 1,338 bis km 2,213) soll vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 500 t Frostschutz aus gebr. Material
- 200 t bit. Tragschicht
- 600 t Asphaltbinder 0/16
- 600 t Asphaltbeton 0/11
- 300 t Steinerde

und verschiedene Nebenarbeiten, u. a. für die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg in der OD Gustavsburg.

Bauzeit: 25 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. August 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Deckenerneuerung L 3040 bei Gustavsburg“.

Eröffnung: Mittwoch, den 19. August 1981, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 9. September 1981.

6100 Darmstadt, 17. 7. 1981

Hessisches Straßenbauamt

MARBURG: Die Bauleistungen für den Ausbau L 3049 — Steffenberg-Quotshausen bis Breidenbach/Wolzhausen — sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 9 000 m³ Erdbewegung
- 5 000 m³ Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm
- 12 000 m³ bit. Tragschicht (10 cm dick) und Decke (8 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 395 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünffensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 45-608 (BLZ 500 100 60), oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52), einzuzahlen.

Meldeschluss: 3. August 1981.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 21. 7. 1981

Hessisches Straßenbauamt

NÜRNBERG: Die Bauarbeiten für die Eisenbahnbrücke (EBR) über den Weißebach bei Mottgers im Zuge der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

- a) Stahlbeton 3 500 m³
- b) Erdaushub 2 000 m³
- c) Dichtungsaufstrich 2 000 m²
- d) Abdichtung 1 350 m²
- e) Weißebachverlegung 80 m

Ausführung voraussichtlich in der Zeit von Oktober 1981 bis Mai 1982.

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefor-

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 27,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-801. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlicher Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

dert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 100,— DM (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank AG, Konto 3000, BLZ 760 103 00, Zweigniederlassung Nürnberg. Dabei ist die Ausschreibungsnummer 16/081 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Donnerstag, 27. August 1981, 10.00 Uhr, Zimmer 205, 2. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Kohlenhofstr. 1, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Gewährleistung ist eine Sicherheit in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme als Bankbürgschaft zu hinterlegen.



8500 Nürnberg, 21. 7. 1981

BUNDESBANDIREKTION NÜRNBERG
Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. K 113, Ausbau der OD Bad Salzschlirf zw. NK 028 u. NK 014 von Stat. 0,000 bis Stat. 0,602.

Wesentliche Leistungen:

- rd. 3 000 m³ Bodenbewegung
- rd. 4 000 t Frostschutzmaterial
- rd. 1 200 t bit. Tragschicht
- rd. 600 t Asphaltbeton
- rd. 1 050 m Bordsteine versetzen

Vollendung der Ausführung: 28. Mai 1982.

Die Vergabeunterlagen können am 23. Juli 1981 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 30,— DM angefordert werden. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „K 113, OD Bad Salzschlirf“ zu leisten. Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 12. August 1981, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Oktober 1981.

6400 Fulda, 20. 7. 1981

Hessisches Straßenbauamt

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L 3139 — Ausbau der OD Großenlüder, OT Kleintlüder — Str.-km 13,362—14,300.

Wesentliche Leistungen:

- rd. 14 000 m³ Bodenbewegung
- rd. 2 500 m³ Frostschutzmaterial
- rd. 7 500 m³ bit. Tragschicht
- rd. 7 500 m³ Asphaltbeton
- rd. 1 400 m Bordsteine versetzen

Vollendung der Ausführung: 30. November 1982.

Die Vergabeunterlagen können am 23. Juli 1981 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 35,— DM angefordert werden. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „L 3139 Ausbau der OD Kleintlüder“ zu leisten. Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 20. August 1981, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Oktober 1981.

6400 Fulda, 20. 7. 1981

Hessisches Straßenbauamt

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmieleorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 061 21 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlicher Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 061 22 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 04-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981 — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nummer 30 vom 27. Juli 1981 beträgt 24 Seiten.